

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Planungsbüro Schubert GmbH & Co KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearbeiter: Herr Lochmann

Hausanschluss: - 13

Unser Zeichen: 8I/ec_693_2024

Cottbus, 06.09.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 05.08.2024 per Mail

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Vetschau/Spreewald
Amt: ---
Landkreis: Oberspreewald-Lausitz
Planbezeichnung: Bebauungsplan Nr.02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóšebuz
Stellvertreter: N. N.

Leiter der
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczak

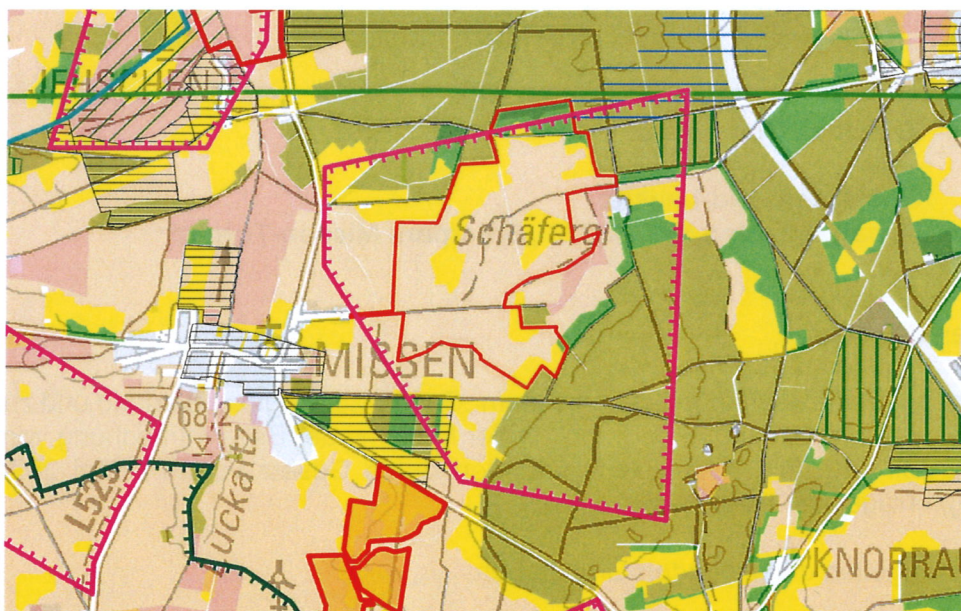
Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen
- Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass in Teilen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Böden mit einer Ackerzahl > 25 vorhanden sind, diese Bereiche zählen damit nach derzeitigem Stand unseres Planungskonzeptes nicht zur Flächenkulisse, die für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan in Frage kommt.

Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rote Linie) innerhalb des Vorbehaltsgebietes VH 21 Missen-Ost des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (Magentasignatur). Im weiteren Verfahren muss bei einer Inanspruchnahme nachgewiesen werden, dass den hier vorhandenen raumordnerischen Belangen der Rohstoffsicherung (Grundsatz der Raumordnung) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen wurde.



Mit freundlichen Grüßen

C. Maluszcak
Leiter der Regionalen Planungsstelle

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Vetschau/Spreewald

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr.
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

09.09.2024

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 04.09.2024
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 34/24
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Landrat, Büro Landrat

SG Wirtschaft und Förderung

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
untere Jagdbehörde
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

SG Landwirtschaft

Dem Entzug der landwirtschaftlichen Flächen durch PV-Anlagen kann in der Weise nicht zugestimmt werden. Der Großteil der betroffenen Fläche besitzt eine Ackerwertzahl von über 30 Bodenpunkten, was für unsere regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist. Auch der Begründung kann so nicht gefolgt werden, da sie von anderen Voraussetzungen ausgeht.

untere Naturschutzbehörde

Artenschutz

Der artenschutzfachlichen Beurteilung liegen der Artenschutzfachbeitrag (AFB), Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG, Stand 27.06.2024, die Anlage zum Durchführungsvertrag, ToRa Solar 10 GmbH & Co. KG (VEP), Stand 27.06.2024, der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Teil A, B, C-1 und C-2, Stadt Vetschau/Spreewald, Stand 27.06.2024, die Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau, K&S Umweltgutachten GmbH, Stand 07.02.2024, und die Biotopkartierungen im Plangebiet des „Solarparks Vetschau-Missen“, K&S Umweltgutachten GmbH, Stand Oktober 2023 zugrunde.

Brutvögel

Der AFB bildet die fachliche Grundlage für die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erforderliche Artenschutzprüfung. Die darin aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Dies wird vor allem bei der Abhandlung der gefährdeten Brutvogelarten deutlich.

Die im gesamten Untersuchungsgebiet brütenden wertgebenden Arten waren Braunkehlchen (4 Reviere), Feldlerche (36), Grauammer (12), Heidelerche (8), Neuntöter (5), Ortolan (3) und Star (2). Damit hatten die wertgebenden Arten einen Anteil von über 29 % (7 von 24 Arten). Bei den Revieren hatten die wertgebenden Arten einen Anteil von 55 % (70 von 127).

Feldlerche

Die Feldlerche wird in Brandenburg gemäß der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4 2019) als gefährdet eingestuft. Deutschlandweit verzeichnet diese Art abnehmende Bestandstrends. Die Bestände dieser Art sind dringend durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren, möglichst aber zu vergrößern.

Die Gefährdung für die Feldlerche geht vor allem vom Verlust des Lebensraums aus, welcher vorliegend durch die prognostizierte Wiederansiedlung der Tiere nach der Errichtung der Module und durch die Anlage von Ausgleichsflächen ausgeglichen werden soll.

Der geplante Abstand zwischen den Modulreihen geht aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervor. Im VEP sind sowohl 2,5 m als auch 4 m Abstand aus der Legende zu entnehmen. Im Teil C-1: Begründung, Pkt. 4, wird erklärt, dass ein „[...] Reihenabstand von etwa 2,5 m [...] erforderlich“ sei. Insofern wird davon ausgegangen, dass der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen ein 2,5 m großer Reihenabstand zugrunde gelegt wurden.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind die Maßnahmen KVM3 und CEF1 für die Feldlerche fachlich nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Dem aktuellen wissenschaftlichen Stand nach gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über das Wiederansiedlungsvermögen von Bodenbrütern in Solarparks. Durch den flächigen Eingriff wird der Lebensraum so unattraktiv für die verschiedenen Arten gestaltet, dass ein Erreichen der vorherigen Populationsgrößen in der neugeschaffenen Umgebung unwahrscheinlich ist.

Monitoringdaten von Solarparks im Kreisgebiet zeigen zwar, dass die Feldlerche in den ersten beiden Jahren noch den Solarpark aufsucht (vermutlich angestammte Reviervögel), aber nach 3 bis 5 Jahren aus dem Areal komplett verschwunden ist. Zudem kommt das aktuelle Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“, BGH-Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur, Stand 08/2024, zu dem Ergebnis, dass selbst Modulreihenabstände von 5 bis 6 m nur teilweise für die Wiederansiedlung der Feldlerche geeignet sind. Für Abstände unter 5 m liegen in der Fachliteratur widersprüchliche Ergebnisse vor.

Die prognostizierte Wiederansiedlung der Feldlerche innerhalb des Solarparks kann ohne wissenschaftlichen Nachweis des langfristigen Erfolgs nicht für die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinzugezogen werden.

Je nach Ausstattung der Fläche kann die Siedlungsdichte der Feldlerche enorm variieren. Während gemäß „Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin“ (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen Siedlungsdichten von 2,5 bis 3,4 Rev/10 ha erreicht werden, sind auf kürzlich stillgelegten Ackerflächen zwischen 5,3 und 9,2 Rev/10 ha möglich. Unter der Voraussetzung, dass die Ausgleichsflächen den idealen Habitatansprüchen der Feldlerche (niedrige, lückige Bodenvegetation mit ca. 25 % Deckungsgrad, ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen) entsprechen, wäre im vorliegenden Fall für die erfassten 36 Reviere bei einer angenommenen durchschnittlichen Siedlungsdichte von 7,25 Rev/10 ha eine Fläche von ca. 50 ha nötig, um den Lebensraumverlust für die Feldlerche adäquat auszugleichen.

Die als Ausgleichsmaßnahmen (CEF1) angegebenen Flächen (M2) haben eine Gesamtgröße von ca. 6 ha, wovon Teile als Habitat aufgrund von vorhandenen und geplanten Vertikalstrukturen über 1,5 m Höhe (Wald, Zaun) ungeeignet sind. Von Vertikalstrukturen ist ein Abstand von mindestens 50 m

erforderlich (siehe „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz). Im AFB, S. 39, wird von einer Besiedlung der Flächen M2 von mindestens 20 Brutpaaren ausgegangen (Siedlungsdichte von über 30 Rev/10 ha), was selbst unter besten Bedingungen utopisch wäre. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Siedlungsdichte von 7,25 Rev/10 ha wären rein rechnerisch höchstens 4 Brutpaare auf den 6 ha Ausgleichsflächen M2 zu erwarten.

Der im Umweltbericht prognostizierte erhöhte Bruterfolg kann angesichts der erheblichen Fehleinschätzungen im AFB aktuell nicht zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte hinzugezogen werden.

Außerdem sind die Flächen M2 aufgrund ihrer Kleinteiligkeit (6 Einzelflächen bei 6 ha) ungeeignet für einen Ausgleich in dieser Größenordnung. In „Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin“ (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) wird von einer Mindestgröße der Freiflächen von 5 bis 6 ha gesprochen (zusammenhängend). Die Datenlage zum Erfolg von sogenannten Lerchenfenstern (ca. 3 ha zusammenhängend) als Maßnahme in PV-Freiflächenanlagen ist widersprüchlich. Für einen angemessenen Ausgleich wären große, zusammenhängende Freiflächen, möglichst abseits von Vertikalstrukturen (> 1,5 m) geeignet. Realistische durchschnittliche Siedlungsdichten sind bei der Festlegung der Größe einer solchen Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen, die für die Ausgleichsflächen M2 für die Feldlerche angegeben wurden, sind fachlich geeignet und können auf möglichen größeren Flächen zur Bewältigung der Konflikte angewandt werden.

Braunkehlchen, Grauammer

Bei der Grauammer handelt es sich um eine Brutvogelart mit einer hohen Brutorttreue, die auch durch die Gegebenheiten im Plangebiet, als Population nur in einem engen räumlichen Zusammenhang bestehen kann. Die Wiederansiedlung der erfassten Brutpaare innerhalb der Modulreihen ist mit einem geplanten Reihenabstand von 2,5 m unrealistisch, ein Ausgleich durch die Maßnahmenflächen ist durch deren Nähe zu Gehölzen eher ungeeignet. In „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?“ (BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, 2023) wird die erfolgreiche Wiederansiedlung von Braunkehlchen und Grauammern innerhalb von verschiedenen Solarparks in Deutschland diskutiert, welche jedoch nur bei Modulreihenabständen von 4 bis 6,5 m auftrat. Eine langfristige Wiederansiedlung (> 10 Jahre) mit steigendem Bestand wurde jedoch bei keiner der dort benannten PV-Anlagen belastbar nachgewiesen. Im erwähnten Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ werden zur Wiederansiedlung von Grauammern und Braunkehlchen Reviere zwischen den Reihen als „reduziert geeignet“ und Freiflächen und Randbereiche als „teilweise geeignet“ bewertet. Es kommt demnach zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die nur über die Entwicklung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden können.

Empfehlungen zum Ausgleich

Ein fachlich geeigneter Ausgleich der Offenland-Bodenbrüter-Habitats ist innerhalb des Solarparks ohne eine Verkleinerung der PV-Fläche nicht möglich und könnte stattdessen auf angrenzenden Flächen, z. B. auf den im Rahmen der in der „Erfassung und Bewertung der Brutvögel“ kartierten, aber vom aktuellen Vorhaben ausgeschlossenen Flächen im Osten und Süden (Gem. Tornitz, Fl. 3, Flst. 2; Gem. Missen, Fl. 2, Flst. 472, 469, 328, 323, 322, 321, 306) stattfinden.

Der Umweltbericht ist dahingehend zu überarbeiten, hierzu kann beispielsweise das genannte Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ verwendet werden.

Hinweis zum Umweltbericht, Maßnahmen zur Überwachung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen zur Überwachung im Sinne von § 2 Abs. 4 und

§§ 2a, 4c BauGB i. V. m. Nr. 3 Buchst. b der Anlage 1 (Monitoringmaßnahmen) für das Schutzgut Arten notwendig und darzustellen:

Ein Konzept zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen, in Form eines fachlich geeigneten, populationsbezogenen Monitorings, mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren (Erfassungen im 1., 3., 5., 8. und 10. Jahr nach Errichtung des Solarparks) ist zu entwickeln und in die Unterlagen aufzunehmen. Beim populationsbezogenen Monitoring soll geprüft werden, inwiefern das Vorkommen der betroffenen Arten tatsächlich von den Maßnahmen profitiert, bzw. ob die Lebensstätten angenommen werden. Der Zustand der einzelnen Populationen darf sich, gegenüber dem Zustand vor Durchführung des Vorhabens, bzw. der Maßnahmen, nicht verschlechtern. Sofern durch das Monitoring eine Verschlechterung nachgewiesen wird, müssen nachträglich entsprechende Änderungen am Vorhaben vorgenommen werden (zusätzliche Ausgleichsflächen).

Geschützte Pflanzenarten

Innerhalb der Biotopkartierung wurden größere Vorkommen der nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*), Heidenelke (*Dianthus deltoides*) und Sandstrohlume (*Helichrysum arenarium*) nachgewiesen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Beschädigung/Zerstörung der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann durch die momentane landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eintreten, wenn die Vorgaben des § 44 Abs. 4 BNatSchG eingehalten werden (gute fachliche Praxis). Dies gilt jedoch nicht für das geplante Solarvorhaben. Die geschützten Pflanzenbestände (2 Teilflächen) befinden sich im zukünftigen SO4. Der VEP weist auf diesen Flächen PV-Module, einen Weg und Transformatorenstationen aus. Insofern sind erhebliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelungen (Zerstörung) und Überschildung/Verschattung mit Solarmodulen (Standortansprüche der betroffenen Pflanzenarten sind dann nicht mehr gegeben) zu erwarten.

Gemäß den Ausführungen von K&S sollten die betroffenen Biotope mit den Nummern 13b, 39 und 40c (Biotopkartierungen, Abb. 39) von einer Überbauung im Rahmen des Planvorhabens freigehalten und gemäß den Ansprüchen der Sandmagerrasenarten einer standortgemäßen, extensiven Bewirtschaftung unterzogen werden. Das Biotop 40c aus der Abb. 39 befindet sich anteilig bereits innerhalb der Maßnahmenfläche M3, wobei die dort vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Biotops ebenfalls an die Ansprüche der Sandmagerrasenarten angepasst werden sollten.

Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gilt lediglich für Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solche zu behindern. Es handelt sich um hochwertige Pflanzenvorkommen, welche als Initialstadien von geschützten Sandmagerrasen betrachtet werden können. Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Zum Erhalt der geschützten Pflanzenvorkommen in den Biotopen 13b, 39 und 40c (Biotopkartierungen, Abb. 39) sind Maßnahmen zu entwickeln und in die Planzeichnung aufzunehmen. Eine Ausweisung von geschützten Magerraseninseln an diesen Stellen ist zu prüfen.

Faunistischer Freiraumverbund / Wildkorridor

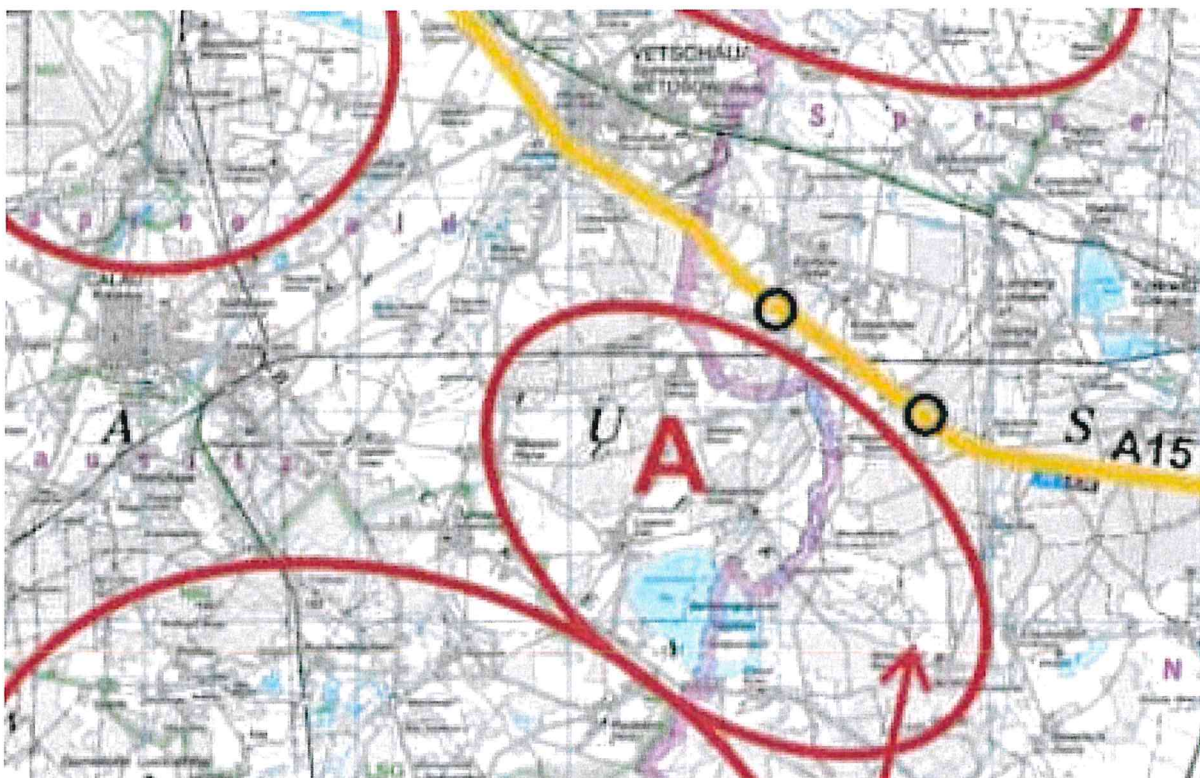
Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Bebauungen oder Einfriedungen stellen für den Naturhaushalt, d. h. für den Ablauf faunistischer Lebensprozesse erhebliche

Beeinträchtigungen dar. Aus diesem Grund kommt der Aufrechterhaltung lokaler, regionaler und über-regionaler faunistischer Migrationen (Bewegungen) im Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen ein besonderer Stellenwert zu. Als Schwerpunkt der Konfliktanalyse kristallisiert sich zur Planungsabsicht der Gemeinde der Erhalt des faunistischen Freiraumverbundes heraus. Im Falle der vorliegenden Planung betrifft das die Inanspruchnahme von ca. 90 ha überwiegend landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Überbauung mit PV-Freiflächenanlagen. Die großflächigen Einfriedungen führen zu einer Zerschneidung des betroffenen Landschaftsraumes, wodurch insbesondere faunistische Wechsel- und Migrationsbeziehungen beeinträchtigt oder vollständig unterbunden werden können.

Im Umweltbericht, S. 23, wird die Aussage getroffen, dass aufgrund der Nähe zum Waldrand (Einstand) und der generellen Besiedlung der Region mit Vorkommen von Reh-, Schwarz- und Rotwild und mit dem Wolf zu rechnen ist. Bedeutende Lebensraumachsen der Großsäuger liegen nicht vor. Gemäß Umweltbericht, S. 28, sollen Wildkorridore zwischen den Sondergebieten mit Breiten von 30 und 50 m gewährleisten, dass ein Wildwechsel zwischen den Waldgebieten weiterhin möglich ist.

Als untersetzende Untersuchung, insbesondere zur Festlegung artgerechter Wildkorridore wird empfohlen, die Konflikte und Auswirkungen des Vorhabens auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) sowie den Lebensraumverlust im Rahmen eines Migrationsgutachtens (wildökologisches Gutachten) durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von (Haupt)Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen/regionalen Vernetzung, Installation von Wildkameras, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern) über mindestens einen Aktivitätszeitraum untersuchen zu lassen.

Des Weiteren sollte die Studie zur Sicherung von Migrationskorridoren für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Migrationsstudie LK OSL 2018, ÖKO-LOG Freilandforschung) herangezogen werden. Danach befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Rotwildeinstandsgebietes (A).



Sollte die Studie nicht bei der Gemeinde vorliegen, ist eine Bereitstellung in digitaler Form auf Nachfrage zeitnah durch die uNB möglich.

Fachliche Anforderungen an die Wildkorridore

Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Wildtierkorridoren sind Lage, Dimensionierung und Gestaltung für die von der Zerschneidung betroffenen Arten. Eine Breite von mind. 50 Meter (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik und soll nur unter besonderen örtlichen Umständen reduziert werden.

Die Richtlinie für die planerische Vorbereitung großflächiger PV-FFA im Landkreis OSL (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/ Stand 2020) sieht bei PV-Freiflächenanlagen > 50 ha und einer Korridor-Länge (KL) > 500 m eine erforderliche Korridor-Breite (KB) von 0,1 bis 0,15 x KL vor.

Danach würde sich bspw. für den geplanten Wildkorridor im Bereich des Jagoldgrabens einschließlich SO5/6, welcher im Umweltbericht, S. 36, mit einer Breite von 50 m vorgesehen ist, rechnerisch eine erforderliche Korridor-Breite von mindestens $0,1 \times \text{rd. } 1.100 = 110 \text{ m}$ ergeben. Dies wird fachlich gestützt durch den Beitrag „Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (NuL_2023-11-03). Bei der Planung von Wildkorridoren wird hier von einer erforderlichen Mindestbreite von 100 m ausgegangen, damit Großtiere solche Korridore zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zu starke Einschränkungen nutzen und sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können.

Demzufolge sind die geplanten Wildkorridore im Vorentwurf mit etwa 30 bis 50 m Breite (Umweltbericht S. 29) als Wildkorridore zu schmal und unter Beachtung der fachlichen Vorgaben anzupassen.

Kriterien zur Entwicklung faunistischer Migrationskorridore (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/ Stand 2020)

Szenario A) - eingefriedete PV-Fläche < 30 ha:

faunistische(r) Migrationskorridor(e) im Einzelfall erforderlich,

(z.B. langgezogene Rechteckform, standortspezifische Verhältnisse oder Häufung mehrerer PV-Flächen im Vorhabenbereich)

Szenario B) eingefriedete PV-Anlage > 30 ha < 50 ha:

faunistischer Migrationskorridor überwiegend erforderlich,

(z.B. standortspezifische Verhältnisse, Schwerpunkt im Freiraumverbund)

Szenario C) eingefriedete PV-Anlage > 50 ha:

Faunistische(r) Migrationskorridor(e) obligatorisch erforderlich

(z.B. Schwerpunkte im Freiraumverbund)

Maßangaben zu Korridorbreiten und Längen:

Korridor-Länge (KL): < 200 m erfordert Korridor-Breite (KB): $\geq 40 \text{ m}$

Korridor-Länge (KL): > 200 - 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): $\geq 50 \text{ m}$

Korridor-Länge (KL): > 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): $0,1\text{KL} - 0,15\text{KL}$

Bei der Anlage und Gestaltung der Wildkorridore sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dazu einen verständlichen Vortrag / Präsentation, welcher unter nachfolgendem Link zu finden ist:

https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf.

Es wird vorgeschlagen, die Wirksamkeit der Wildkorridore durch ein Monitoring im ersten, dritten und fünften Jahr nach Errichtung des Solarparks mittels Wildkameras und durch fachlich entsprechend qualifizierte Fachleute überprüfen zu lassen. Sofern dies technisch möglich ist, könnten die geplanten Überwachungskameras (Textl. Festsetzung 1.1) einbezogen werden. Eine Vereinbarung im Durchführungsvertrag sollte geprüft werden.

Biotopschutz

Die Biotopkartierung ist an mehreren Stellen uneindeutig. Bei den Biotopen 033411 (RXRPO, Schilf-Landröhricht), 033231 (RXGJO, Flatterbinsen-Bestand), 0510521 (GFWAO, Weißklee-Weidelgras-Weide, mäßig feucht), 051071 (GFTO, Fingerkraut-Kriechrasen, mäßig feucht), sowie 071121 (BFRH, Feldgehölz) handelt es sich laut Anlage 2: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg, Biotopkartierung Brandenburg um in bestimmten Ausbildungen geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG). Es ist zu prüfen, ob solche geschützten Ausprägungen vorliegen. Der Biotop 0513192 (GAFXG, Brennessel-Wiesen-Schwingel-Brachgrünland) kann in bestimmten Ausprägungen FFH-Lebensraumtyp (6410 pp, 6440 pp) sein, auch hier ist eine Prüfung durchzuführen. Geschützte Biotope und FFH-LRT sind innerhalb der Biotopkartierung auf einer Karte eindeutig zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist im Umweltbericht, Tabelle 6, der Biotoptyp Feuchtwiesen und Feuchtwiesen (Code 0510) mit einer Fläche von 8.026 m² dargestellt. Feuchtwiesen können gemäß § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Für die Entscheidung, ob es sich um ein nach § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop handelt, sind die Kriterien der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) des Landes Brandenburg vom 7. August 2006 zu prüfen. Danach sind für den Schutzstatus einer Feuchtwiese 10 besonders typische Arten oder eine Gesamtdeckung besonders typischer Arten von 25 % erforderlich.

Die Biotopkartierung, Stand Oktober 2023, deckt sich auch nicht mit dem Geltungsbereich des Vorentwurfs. Insbesondere fehlen die östlichen Flächen im Bereich des SO3 mit der nebenstehenden Baumreihe.

Hinweis:

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) hat die angewendete Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung mit Stand: Juli 2024 aktualisiert.

Link: [Biotopkartierung_Brandenburg_Band_1_Methodik_2024.pdf](#)

Die Aussagen im Umweltbericht sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu überprüfen.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Dabei ist jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle als Beeinträchtigung anzusehen. Erfasst sind Veränderungen, die den Charakter des Biotops zwar nicht grundlegend verändern, jedoch dessen Wert und Eignung als Lebensraum für die ihn betreffenden Lebensgemeinschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten mindern.

Dazu gehört auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen (§ 18 Abs. 2 BbgNatSchAG).

Sollte bei der Überprüfung festgestellt werden, dass von der Umsetzung der Planung gesetzliche geschützte Biotope betroffen sind, ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes vornehmlich die Freihaltung dieser Flächen geboten bzw. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Vorkommen vorzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Vereinbarkeit der städtebaulichen Satzung mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes zu prüfen und

darzustellen, ob die Voraussetzungen zur Planung in eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegen. Beides muss vor Abwägungs-/Satzungsbeschluss von der uNB in Aussicht gestellt werden. Daneben kann die Gemeinde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahme (sofern ein Ausgleich für den Biotopverlust geschaffen wird) oder Befreiung an die uNB richten. In diesem Fall müssen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

Naturdenkmal

Im Plangebiet, an der westlichen Grenze, befindet sich das Naturdenkmal Stieleiche (*Quercus robur*) ND-Nr. 0612-3. Das ND ist der nördlichste Baum einer landschaftsbildprägenden Baumreihe, welche in der freien Feldflur auf den Flurstück 262 und 263 der Flur 2, Gemarkung Missen steht. Die Abstände zwischen den Bäumen betragen rd. 40 m.

Nach § 3 Naturdenkmalverordnung - ND-VO/LK OSL i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder einzelner seiner Bestandteile oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können oder die die Wahrnehmung des Naturdenkmals am Standort erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, verboten. Gemäß § 1 Satz 2 ND-VO LK/OSL gilt bei Bäumen der Kronentraufbereich (Lotrechte der Baumkronenaußenkante) als unmittelbare Umgebung. Nach § 2 ND-VO LK/OSL ist Zweck der Verordnung, den Bestand von Einzelschöpfungen entsprechend § 1 Abs. 1 in ihrem Geltungsbereich wegen ihrer landschafts- oder ortsbildprägenden Funktion, ihres Alters, ihrer Seltenheit oder Eigenart sowie auch aus naturgeschichtlichen, wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen zu erhalten und zu pflegen.

Für Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen (§§ 5 und 6 ND-VO LK/OSL) von den Verboten des § 3 ND-VO/LK OSL ist die uNB zuständig.

Gemäß Umweltbericht, Pkt. 2.3.1, sollen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstands, das ND sowie die zwei benachbarten Bäume zum Erhalt festgesetzt werden. Das direkte Umfeld soll als Grünfläche festgesetzt werden, um eine Bebauung auszuschließen. Das ND liegt außerhalb der Baugrenzen, eine bauzeitliche Beeinträchtigung wäre damit auszuschließen.

Dementsprechend sind in der Planzeichnung Teil A zum Vorentwurf die drei Bäume mit dem Planzeichen Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) dargestellt. Das Umfeld der Bäume ist als Maßnahmenfläche M4 (Entwicklung von Blühstreifen) festgesetzt und soll dem Ausgleich dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). M4 hat im Bereich des ND eine geschätzte Breite von 6 m und schließt an das Sondergebiet 3 (SO3) mit der Baugrenze in einem Abstand von 3 m vom äußeren Rand an. Das Planzeichen für das ND überlagert einerseits das SO3 und reicht zudem bis an die Baugrenze heran.

Nach Auswertung von Luftbildern verschiedener Jahrgänge ist darauf zu schließen, dass der Kronentraufbereich des ND auf dem Flurstück 262 mindesten 12 m betragen muss, ohne in der Örtlichkeit gemessen zu haben. Die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des ND sind in dem vorgesehenen Umfang nicht ausreichend, um die Verbote des § 3 ND-VO/LK OSL i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG bei Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen. Nach dieser Vorschrift gilt ein absolutes Veränderungsverbot. So sind sämtliche Baumaßnahmen (z. B. Zaunbau, Verlegung von Leitungen, Anlage von Wegen usw.), Aufschüttungen, Abtragungen, Bodenverdichtungen oder Bepflanzungen im Kronentraufbereich des ND verboten.

Um Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich des ND zu vermeiden, ist der Schutzabstand zum SO3 auf ein geeignetes Maß zu vergrößern, da nach der geplanten baurechtlichen Festsetzung 7.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Einfriedungen, betriebliche Verkehrsflächen und Kabeleinrichtungen außerhalb der Baugrenzen zulässig sein sollen. Bei der Festlegung des Schutzabstandes ist zu beachten, dass mit dem Bau des Solarparks die Anforderungen an die Verkehrssicherheit des ND zukünftig stei-

gen können, was möglicherweise Bedarfe an Kronensicherungsmaßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen erzeugen würde. Schnittmaßnahmen an der Baumkrone können zu dauerhaften Schäden (Vitalitätsverlust, Einfaulungen) führen und sind möglichst zu vermeiden.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Wahrnehmung des Naturdenkmals durch das Vorhaben, insbesondere durch die geplanten baulichen Anlagen oder durch Anpflanzungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann. Dies wurde bislang im Umweltbericht nicht untersucht und sollte mittels Sichttraumanalyse und Visualisierung der geplanten PV-FFA (Fotosimulation) nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der Abstand zur gesamten Baumgruppe auf die Maßnahmenbreite M2 (ca. 50 m an der Siedlungsstraße) vergrößert werden kann. In diesem Fall wäre eine ggf. erforderliche Abpflanzung des Solarparks zur landschaftsgerechten Eingrünung des Solarparks in Richtung Dorflage möglich.

Da der Vorentwurf Eingriffe in den Kronentraufbereich des ND vorbereitet, bedarf die Umsetzung des Vorhabens einer Befreiung nach § 6 (1) ND-VO/LK-OSL von den Verboten des § 3 ND-VO/LK OSL. Die Erteilung einer Befreiung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Ein Vorrang der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien (EEG) vor den Belangen des Naturschutzes ist nicht in jedem Fall gegeben. Hochwertige Naturschutzbelange, wie vorliegend der Schutz eines Naturdenkmals, stehen der Erteilung einer Befreiung für die Planung im Bereich des Baumes entgegen. Durch eine relativ geringe Flächenreduzierung im Vergleich zum Gesamtvorhaben kann den Belangen der EEG auch bei Einhaltung eines großzügigen Schutzabstandes zum ND ausreichend Rechnung getragen werden.

Das Naturdenkmal ist im Plan als solches kenntlich zu machen (nachrichtliche Übernahme).

Geschützte Landschaftsbestandteile/Gehölzschutz

Die Gehölze im Plangebiet und in den Randbereichen unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen. Für Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen (§ 6 GehölzSchVO LK OSL) von den Verboten des § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist die uNB zuständig.

Die Beseitigung oder Beschädigung geschützter Landschaftsbestandteile ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Eingriffe in geschützte Gehölze, bspw. die Beseitigung von Bäumen und Gehölzstrukturen sowie die Beschädigung von Wurzelstamm- und Kronenbereichen (z. B. durch Bodenverdichtungen / -versiegelungen für Umfahrswege, Grabungen in Wurzelbereichen für Kabeltrassen, Lichttraumprofilschnitte und Kronenrückschnitte für Zufahrten oder zur Vermeidung der Verschattung von Solarmodulen) sind durch eine entsprechende Planung der Sondergebiete und deren Zufahrten vermeidbar. Mögliche Verschattungswirkungen können durch die Einhaltung von ausreichenden Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen minimiert werden und sind dem Vorhabenträger in Anbetracht der Größe des Vorhabens zuzumuten. Bei bestehenden Großgehölzen ist der Kronentraufbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Als Mindestabstand zum Schutz von Gehölzen vor bau- und anlagebedingten Eingriffen werden von der uNB mindestens 10 m nicht eingefriedeter Freiraum gefordert.

Der Vorentwurf ist dahingehend zu überprüfen und in erforderlichem Maße anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Baumreihe im SO3 (siehe Hinweise zum ND - 2 Bäume), die grabenbegleitenden Gehölze im Süden (SO5, SO6) und die Solitär bäume am Feldweg im Norden (SO2).

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Wirtschaft und Förderung

keine Hinweise

SG Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

SG Verkehrswesen

Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.

untere Jagdbehörde

Da im Vorhaben bisher bejagbare Flächen versiegelt werden soll, stellen diese sodann einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 BbgJagdG dar. Nach § 6 BJagdG, ruht in befriedeten Bezirken die Jagd.

Demnach ist der entstehende Flächenverlust der bejagbaren Fläche im Jagdbezirk Missen II (3.9.0.3./0.2.) und Jagdbezirk Tornitz, Briesen (3.9.0.6.) durch die Jagdgenossenschaften und die Jagdausübungsberechtigten zu beachten. Über das Vorhaben sind sie in Kenntnis zu setzen.

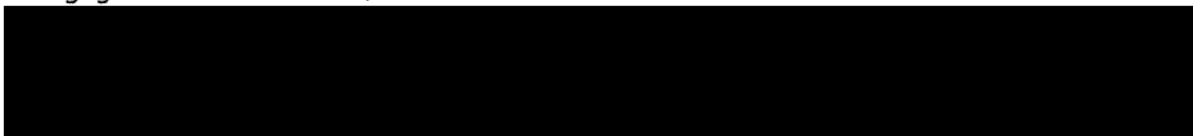
Jagdbezirk Missen II (3.9.0.3./0.2.)

- Jagdgenossenschaft Missen



Jagdbezirk Tornitz, Briesen (3.9.0.6.)

- Jagdgenossenschaft Tornitz, Briesen



Jagdbezirk Witt „Tornitz“ (3.8.1.1.)



Weitere Einwände bestehen aus jagdrechtlicher Sicht nicht.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern. Im Bauleitplanverfahren sind entsprechende Flächen dafür vorzuhalten.

Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung:

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach W 405 des DVGW-Regelwerkes hingewiesen.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:



Eine eventuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist mit den betroffenen Agrarunternehmen rechtzeitig abzustimmen, Entschädigungszahlungen zu vereinbaren bzw. Ersatzflächen bereitzustellen

SG technische Bauaufsicht/Denkmalenschutz

technische Bauaufsicht:

Gegen o. g. VBP besteht aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

Gem. § 3 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. (ff)

untere Denkmalschutzbehörde:

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ergeht zu o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme:

Baudenkmalpflege:

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es keine Bedenken und Hinweise.

Bodendenkmalpflege:

Nördlich angrenzend an das Vorhaben ist derzeit ein Bodendenkmal bekannt (siehe Anlage):

BD i. B. 80630 Tornitz 5 Kohlemeiler deutsches Mittelalter, Kohlemeiler Neuzeit

Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen:

Gem. § 9 Absatz 1 und 3 BbgDSchG ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ohne vorherige Dokumentation und Bergung des von Zerstörung bedrohten Bodendenkmals können in diesem Bereich des Bodendenkmals keine Erdarbeiten durchgeführt werden.

In weiten Teilen des Vorhabensbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großbauborhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabensbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind abgelieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Klatte unter Tel.: 03541 / 870-1532 bzw. per Mail: kerstin-klatte@osl-online.de, gern zur Verfügung.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Wegen der möglichen Blendwirkung und der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung wird eine Beteiligung des
Landesamtes für Bauen und Verkehr
Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Dez. 41 Luftfahrt
Mittelstr. 5/5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/42664001
empfohlen.

sowie für den militärischen Teil das
Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Postfach 2963
53019 Bonn
empfohlen.

Die den Kommunen zugegangene Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19. Juni 2018 (einzusehen unter <https://mil.brandenburg.de>) verweist auf das Online-Angebot für die kommunale Bauleitplanung (neu: <https://diplan.brandenburg.de>), um § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden.

Materiell unterliegt der VBP denselben Anforderungen wie ein BPL. Somit ist auch dieser aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln (Entwicklungsgebot).
Laut Anschreiben und vorliegenden Unterlagen soll der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren geändert werden. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgestellten BPL können vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der BPL aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Bis zur Bekanntmachung der Genehmigung des FNP, unterliegt der VBP der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB. Insofern ist es hier erforderlich, auch das Verfahren zur Änderung des vorhandenen FNP voranzutreiben (Parallelverfahren).

textliche Festsetzungen:

Im Satzungsexemplar sind u. a. diese Festsetzungen mit auf die Planzeichnung zu übernehmen.

Die GRZ wird auf das Baugrundstück im grundbuchlichen Sinne berechnet. Da es sich hier um mehrere Grundstückseigentümer handelt ist zu prüfen, ob die Berechnung im Bauantragsverfahren möglich ist bzw. eine geeignetere Festsetzung/Bezugsfläche definiert werden muss.

1.7.2 befristete Festsetzung

Auch Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB müssen städtebaulich erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sein. Festsetzungen der befristeten Zulässigkeit von Nutzungen können danach dann zulässig sein, wenn die Lösung einer konkreten Planungsaufgabe mit dem herkömmlichen Planungsinstrumentarium nicht oder nur schwer möglich ist.

Über das allgemeine Erfordernis städtebaulicher Rechtfertigung hinaus sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB zudem auf „besondere Fälle“ beschränkt. Sie sind mithin nicht generell zulässig, sondern setzen besondere, von der allgemeinen Planungssituation abweichende städtebauliche Problemstellungen voraus. Solche sind z. B. gegeben, wenn zeitlich begrenzte Sonderereignisse wie eine Gartenschau, befristete gewerbliche Zweckbauten oder Zwischennutzungen vor Herstellung einer endgültigen Nutzung ermöglicht werden sollen. Dies ist derzeit nicht erkennbar.

Die Bindung der Zulässigkeit (bzw. Unzulässigkeit) von Nutzungen an einen bestimmten Zeitpunkt erfordert eine hinreichend konkrete Festlegung dieser Umstände im Bebauungsplan. Eine Befristung kommt nur in Betracht, wenn der Zeitraum bis zur Zulässigkeit der festgesetzten Folgenutzung im Hinblick auf die Abwägung noch überschaubar ist, was bei einem mittelfristigen Zeithorizont von etwa vier bis sechs Jahren noch der Fall sein dürfte. Die Befristung kann kalendarisch (z. B. bis zum 31.12.2024) oder in ihrer zeitlichen Ausdehnung (z.B. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans) bestimmt werden.

Die Festsetzungen zur Erstnutzung wie zur Folgenutzung sind in der Umweltprüfung und in der Abwägung der von der Planung berührten Belange jeweils gesondert zu berücksichtigen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

Da als Festsetzungsgrundlage der § 9 BauGB gewählt wurde, sind auch nur Festsetzungen zulässig, welche unter diese fallen.

2.1.4 Dies sind keine grünordnerischen Festsetzungen. Die Mindesthöhe der Modulfläche kann unter 1. festgesetzt werden und erfüllt damit seinen Zweck.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In 3.3. fehlt der Höhenbezug.

Begründung

Aussagen zur Befristung der PV-Anlagen fehlen.

Nicht erkennbar ist, ob der Vorhabenträger berechtigt/in der Lage ist, einen VEP zu erstellen. Es sollten Aussagen zur zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis, wie z. B. ein langfristiges Pachtverhältnis (40 Jahre aufgrund der Befristung) über die Flächen des VEP getroffen werden. Dies ist ebenso in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Seite 6ff

Die Prüfung von Alternativstandorten ist nicht nachvollziehbar. Nur weil Flächen in der gewollten Größe im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, sollen die jetzigen hochwertigen Ackerflächen für das Vorhaben geeignet sein. Auch das die geplante Größenordnung an Flächen angeblich nicht zur Verfügung steht, ist dies kein Grund, kleinere Flächen entlang von Autobahnen und 2-gleisigen-Schienenwegen als ungeeigneter Alternativstandort einzustufen.

Seite 8

Die Prüfung von Flächen mit geringer Bodenwertzahl ist etwas irreführend, da von Böden über 30 in und in den Anstrichen aber von unter 30 geschrieben wird. Im Plangebiet liegen lt. Stellungnahme des SG Landwirtschaft aber die Bodenwerte bei >30. Hier ist im weiteren Verfahren die Begründung auch in Pkt. 12.3 entsprechend anzupassen.

Seite 9ff

In der Abwägung sind alle Belange zu bearbeiten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die PV-Anlagen, nur weil sie im „öffentlichen Interesse“ liegen, alle berührten Belange ohne Probleme überwunden werden können. Die Belange müssen in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. § 2 EEG 2023 gibt keine Handhabe für eine eigenmächtige kommunale Umgehung zwingender fachrechtlicher Regelungen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung. Wenn eine problemlose Wegwägung vom Gesetzgeber gewollt gewesen wäre, wäre das Planungsbedürfnis für diese Anlagen

im BauGB gestrichen und die PV-Anlagen generell in die Privilegierung übernommen worden. Aber auch in § 35 Abs. 1 BauGB sind öffentliche Belange zu beachten.

Eine Grundlage für die zeitliche Befristung ist nicht erkennbar. Sollte es die Rohstoffgewinnung im betroffenen Bereich sein, so ist diese weder datiert noch garantiert. Sie dient nur der Vorhaltung von Rechten ohne zeitliche Verbindlichkeiten.

Seite 24

Die Berechnungsgrundlage für die GRZ ist auf der Planzeichnung festzusetzen, wenn sie vom grundbuchlichen Grundstücksbegriff abweicht.

Seite 25

Die Höhen und der Bezugspunkt sind auf der Planzeichnung festzuschreiben, damit sie durchsetzbar werden.

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 10. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 6/2024 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der in Kraft getretene VBP soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Wir bitten um Übergabe der in Kraft getretenen Planung (mit Begründung, Gutachten, ...) in Papier und als PDF sowie die Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x) nach in Kraft treten des BPL. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden.

Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

zu Punkt 3.3.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen im Sinne des Wasserschutzes in der Begründung:

Durch das Plangebiet verläuft der „Jagoldgraben“ bzw. L 123/3 (Missen) als Gewässer II. Ordnung. Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Weiter ist gemäß § 38 WHG innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m Breite ab Böschungsoberkante das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Diese Hinweise sind

unter Punkt 4.1 Gewässerschutz und Gewässerrandstreifen im Teil B – Textliche Festsetzungen aufzunehmen.

zu Punkt 7.9.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Begründung:

Die Gehölzpflanzungen am Jagoldgraben (KVM 2) sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ bezüglich der Erreichbarkeit des Gewässerprofils zur Unterhaltung abzustimmen.

zu Punkt 7.11.3 Einfriedungen in der Begründung

Der Verlauf der Einfriedung an den am Plangebiet angrenzenden Gewässern wie L 036/1 Missen im Süden und L 123 Missen-Tornitzer Graben im Osten ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ abzustimmen. Die Einfriedung ist so zu errichten, dass die Erreichbarkeit der Gewässer nicht erschwert wird. Das betrifft auch die Zuwegung zum Gewässer auf beiden Uferseiten.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Elsner, Telefon: 03541/870-3437, E-Mail: ramona-elsner@osl-online.de zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

Hinweise zum Umweltbericht/naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

zu Pkt. 1.2.1 Tabelle 2: Umweltschutzziele, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

§ 1 Abs. 5 BNatSchG ist für das Solarvorhaben auch relevant:

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, ..., hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

zu Pkt. 2.5 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Mit der Errichtung eines Solarparks werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorgenommen, die sich teilweise erheblich, stets aber nachhaltig (z. B. Flächenentzug durch Verschattung, Versiegelung und Einfriedung) auf unterschiedliche Schutzgüter (Vegetation und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Biotop-/Freiraumverbund) auswirken können.

Das Vorhaben führt einerseits zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verschattung aufgrund der Überschirmung durch die Modultrische und andererseits zu einem vollständigen Funktionsverlust durch dauerhafte Neuversiegelungen. Unvermeidbare erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden müssen bilanzierend berücksichtigt werden.

Auf Grund der Überschirmung der Fläche ändern sich die Lebensbedingungen, insbesondere für potenziell vorkommende Vogelarten durch Verschattung und Austrocknung dauerhaft. Der Bebauungsplan legt Art und Maß der baulichen Nutzung in Form eines äußeren Gesamtrahmens fest. Somit kann die Schwere der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Überschirmung der Flächen überschlägig aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung (GRZ 0,7) abgeleitet werden.

Zur Kompensation von Eingriffen durch die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA wurde im Landkreis OSL (in Ermangelung von Vorgaben oder Berechnungssystemen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung bislang eine vereinfachende Alternativmethode (sog. „Verschattungspauschale“) herangezogen. Basis der Berechnung war die Verschattungsgesamtfläche,

d. h. die Bodenfläche, die bei lotrechter Sonneneinstrahlung durch die Solarmodule überdeckt (verschattet) wird. Mit Bezug auf das Schutzgut „Boden“ wurden 10 % der Verschattungsgesamtfläche einer „Versiegelung“ gleichgesetzt, dies entspricht einem Versiegelungsfaktor von 0,1. In Anlehnung an diese Methode kann der anlagebedingte Verlust der überschirmten Ackerflächen (GRZ 0,7) unter Berücksichtigung der weitgehend erhaltenen Wasserhaushalts- und Bodenfunktionen, mit einem Faktor von 0,1 bewertet werden. Bei Böden mit besonderer Funktionsausprägung sollte in Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, MLUK, April 2009 (HVE) ein Faktor von mindestens 0,2 gewählt werden.

Der erforderliche Ausgleich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Verschattung ist bilanzierend zu berücksichtigen.

Das prozentuale Höchstmaß der zulässigen Bodenversiegelung sollte im BPL textlich festgesetzt werden.

Hinweis zu den Bodenwertzahlen:

Die Aussagen im Umweltbericht, dass es sich mit wenigen punktuellen Ausnahmen, um einen ertragschwachen Standort (Bodenwertzahlen bis 30) handelt, wird durch die Angaben der Bodenschätzung des LGB nicht bestätigt (siehe Anlage uNB) und sollte für eine sachgerechte Bestandsermittlung überprüft werden.

zu 2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung / Landschaftsbild
Bei der Prognose in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Festlegung von Maßnahmen wird eine Visualisierung der geplanten Anlagen empfohlen, um insbesondere die Wahrnehmbarkeit aus Richtung Westen und der Ortslage Missen nachvollziehbar beurteilen zu können.

Da die Maßnahmenfläche M2 als Ausgleich für die Feldlerche naturschutzfachlich ungeeignet ist (s. o. Artenschutz) sollte die Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke zur landschaftsgerechten Einbindung des Solarparks an der Westseite (SO3) geprüft werden.

zu Pkt. 2.17 Geplante Maßnahmen

Der Ausgleich ist nach Möglichkeit flächenbezogen darzustellen. Die verbal-argumentativen Aussagen in der Tabelle 8 sollten für eine Gesamtbeurteilung und Nachvollziehbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation durch die betreffenden Flächenangaben ergänzt werden.

Gehölzerlass Brandenburg

Für Gehölzpflanzungen gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. 2024 Nr. 31 S. 667), wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die in der freien Natur vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietseigener Gehölze zu verwenden ist. Gemäß Pkt. 3.3 des Erlasses zählen zur freien Natur auch extensiv genutzte Flächen im Bereich von Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Die Regelungen des Erlasses sind dementsprechend zu beachten.

Maßnahmen zur Überwachung

Es ist darauf zu achten, dass der Umweltbericht gemäß § 2a Satz 3 BauGB i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b die zur Überwachung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Angaben enthält. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen benötigt eine fachliche Kontrolle. Es gilt zu beurteilen, ob das jeweilige Entwicklungsziel unter den gegebenen Bedingungen (Standort, erfolgte Pflanzung/Ansaat, Pflege etc.) erreicht werden kann. Häufig werden die Herstellungsmaßnahmen planmäßig ausgeführt, die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege wird jedoch nicht zielgerichtet und

konsequent fortgeführt. Es wird empfohlen, die Kontrolle über ein Fachbüro im Rahmen des Durchführungsvertrages zu vereinbaren.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, stehen Ihnen Herr Patzig, Telefonnummer: 03541 870 3485, E-Mail: Florian-Patzig@osl-online.de (Arten- und Biotopschutz) und Frau Grabiger, Telefonnummer: 03541 870 3477, E-Mail: Kerstin-Grabiger@osl-online.de zur Verfügung.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen. Der Hinweis wurde in der Begründung aufgenommen.

Folgende Hinweise sind bei der Umsetzung des BPL zu beachten:

- Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.
- Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
- Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Bergbau:

Für das Plangebiet existieren 2 Bergbauberechtigungen.

Die eine mit der Bezeichnung Missen-Ost für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaber [REDACTED]

Die zweite mit der Bezeichnung Missen für den Abbau von Braunkohle, deren Inhaber [REDACTED]

In der Begründung wird zwar formal darauf eingegangen, dass mit der zeitlich begrenzten Nutzung der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen wird, es ist aber zu klären, ob speziell die [REDACTED] in den nächsten 40 Jahren einen Abbau der Kieslagerstätte plant und damit die vorgesehene Fläche des Solarparkes ganz oder teilweise in Anspruch nehmen würde.

Bezüglich der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass der Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Braunkohleabbaus abgeschlossen ist. Witterungsbedingte Grundwasserschwankungen sind allerdings nicht auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage:

- Fundstellen zitierte Rechtsvorschriften
- Anlage zu Bodenwertzahlen (uNB)

Verteiler:

- Planungsbüro Schubert
- Stadt Vetschau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)

Jagdrecht

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 24, S. 16)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Naturschutzrecht

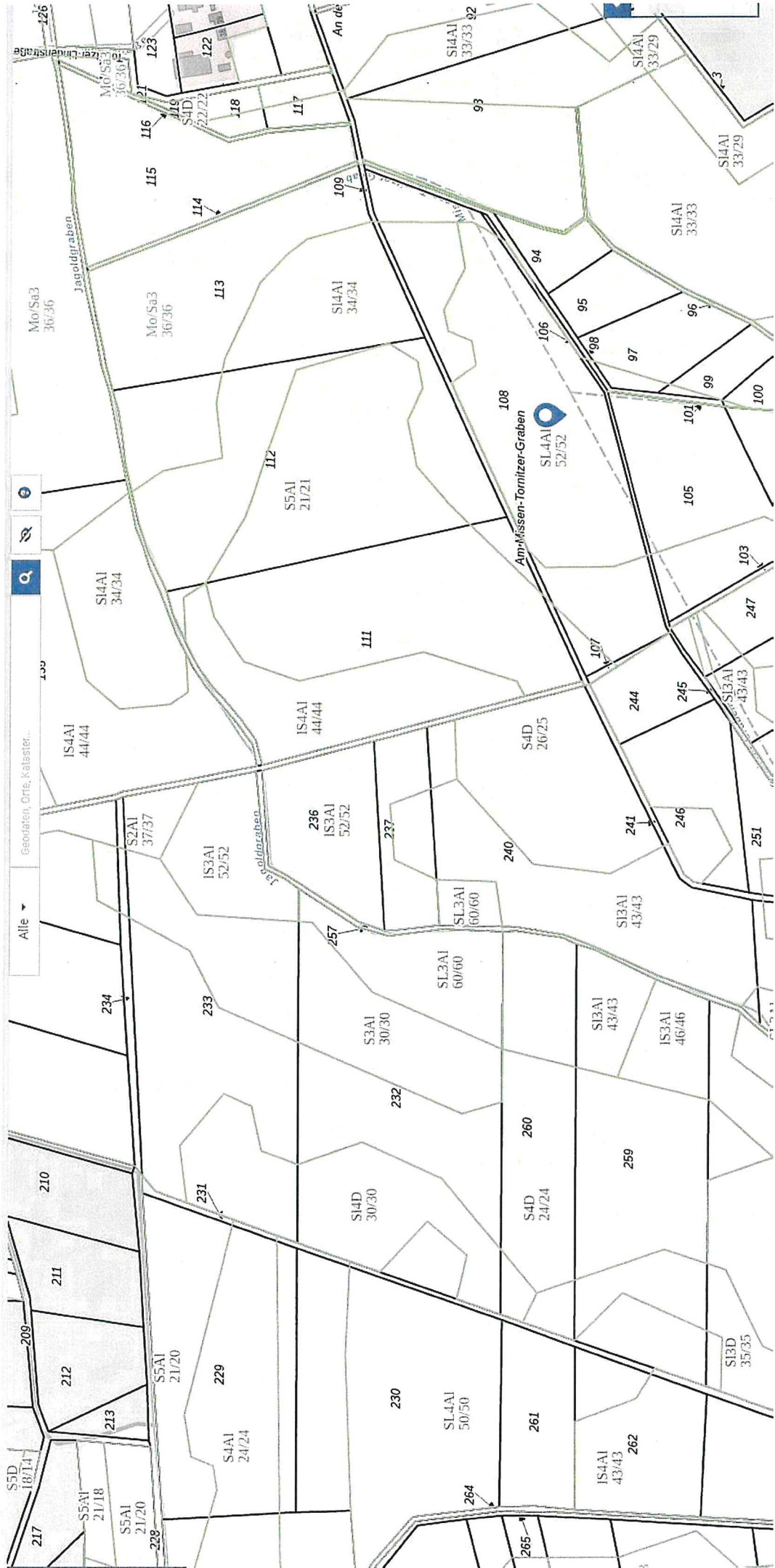
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Naturdenkmalverordnung-ND-VO/LK OSL) vom 06. Dezember 2007 (ABl. LK OSL Nr. 12/2007, S. 36)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)

- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)

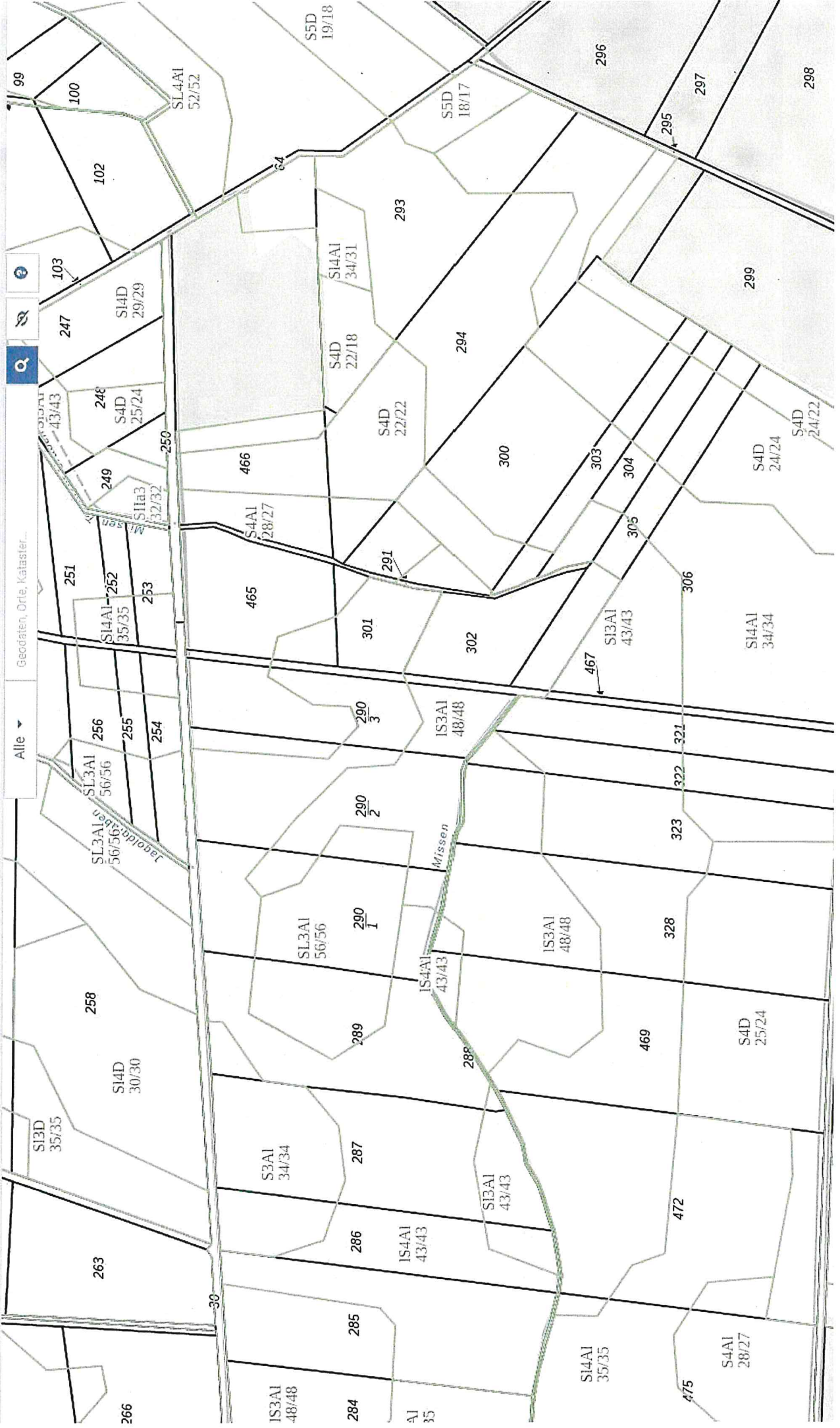
Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)





B BRANDENBURGVIEWER





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.43-20-551
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 9. September 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 5. August 2024 - Gutsche

Anhörungsfrist: 9. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „**Missen (31- 0153)**“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des Bergwerksfeldes „**Missen (31- 0153)**“ ist die



Planungen zur Nutzung des v. g. Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.

Desweiteren befindet sich das angezeigte Plangebiet fast vollständig innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „**Missen-Ost (31- 0173)**“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des Bergwerksfeldes „**Missen-Ost (31- 0173)**“ ist die



Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.

Rohstoffsicherung:

Der Planungsbereich überschneidet sich nahezu vollständig mit dem Vorbehaltsgebiet **Missen-Ost**, welches als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen ist (Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht **dauerhaft** behindert werden.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

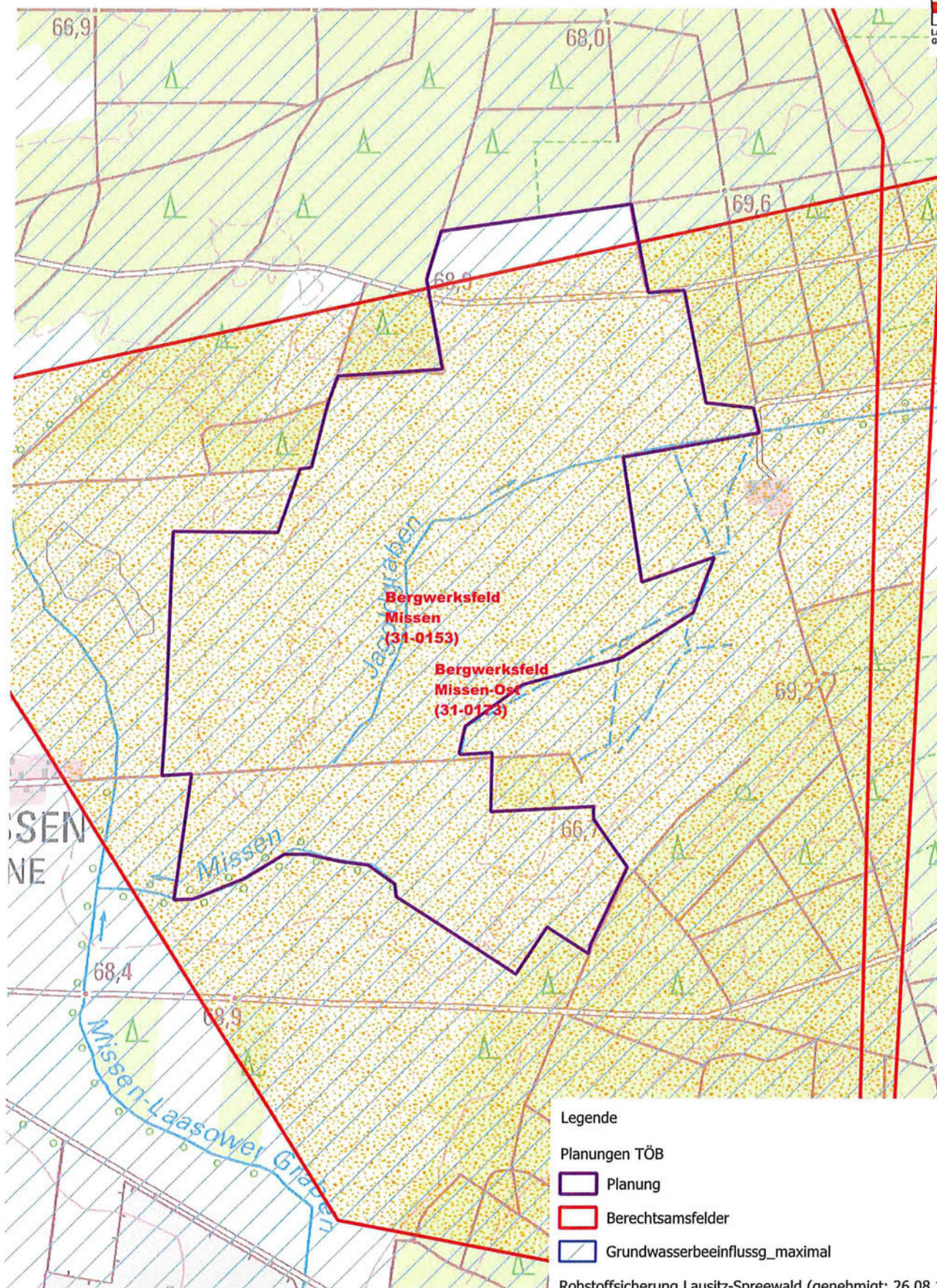
Freundliche Grüße

Im Auftrag



Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte LBGR



Legende

Planungen TÖB

Planung

Berechtsamsfelder

Grundwasserbeeinflussg_maximal

Rohstoffsicherung Lausitz-Spreewald (genehmigt: 26.08.1998)

Vorbehaltsgebiet

Moore

Digitale Topographische Karte 1:25 000 Farbe

Maßstab: 1:10.000

Stand: 27.08.2024

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg



Bearb.: Frau Jänicke
Gesch-Z.: 4121-50180/03399LF/2024
Telefon: 03342 4266 4113
Fax: 03342 4266 7266
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: toeb-lubb@lbv.brandenburg.de

vorab per email an: beteiligungen@pb-schubert.de

Schönefeld, 09.09.2024

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 27.06.2024)

Hier: Beteiligung der Behörden; Ihr Schreiben vom 05.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.
3. Es bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 27.06.2024).

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt bei Vetschau, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz des Bundeslandes Brandenburg.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Im näheren Umkreis bis 9 km befinden sich keine Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg.

Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 13, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggelände.

Weder die geplante Festsetzung eines sonstiges Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ noch die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 72,9 m über NHN sind geeignet luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.

Zur Vermeidung von Blendwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand: 27.06.2024).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stadt Vetschau
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierfür soll eine insgesamt ca. 90 ha große Fläche nordöstlich der Ortslage Missen der Stadt Vetschau/Spreewald überwiegend (ca. 73 ha) als sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) mit mehreren Teilflächen (SO1 bis SO7) festgesetzt werden. Weiterhin sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wartung) sowie Grünflächen zur Abgrenzung und Einbindung in die Landschaft geplant.

Bei dem betrachteten Geltungsbereich handelt es sich um Ackerflächen außerhalb von Siedlungsbereichen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die nähere Umgebung wird von Wald (nördlich und südöstlich) und Ackerflächen bestimmt.

Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich mit dem Wohnstandort „An der Alten Schäferei“ östlich bei geringstem Abstand von ca. 300 m zur Grenze der geplanten Sondergebiete. Zum westlich lokalisierten Siedlungsrand der Ortslage Missen besteht ebenfalls eine Entfernung von mindestens 300 m.

Die Planaufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und

öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 27.06.2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine Bedenken gegen das Planvorhaben erkennbar.

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise übermittelt:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung ausgehen. Hierzu sind im vorliegenden Umweltbericht unter „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ für die immissionsrelevanten Schutzgüter Luft und Klima (2.7.3) sowie das Schutzgut Mensch (2.10.3) entsprechende Beschreibungen und Bewertungen enthalten. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach aktuellem Kenntnisstand hierzu nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 16.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stadt Vetschau; Landkreis Oberspreewald Lausitz
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen:

Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 19.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/28+33#309630/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 21.08.2024

F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ Stadt Vetschau
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 05.08.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 27.06.2024
- Artenschutzfachbeitrag, 27.06.2024
- Planzeichnung, 27.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 21.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 02. September 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:307

Vorentwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Gutsche,

angrenzend an das o. g. Vorhaben ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 80630 Tornitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit

Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen.

Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In **weiten Teilen** des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem

Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Juni 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

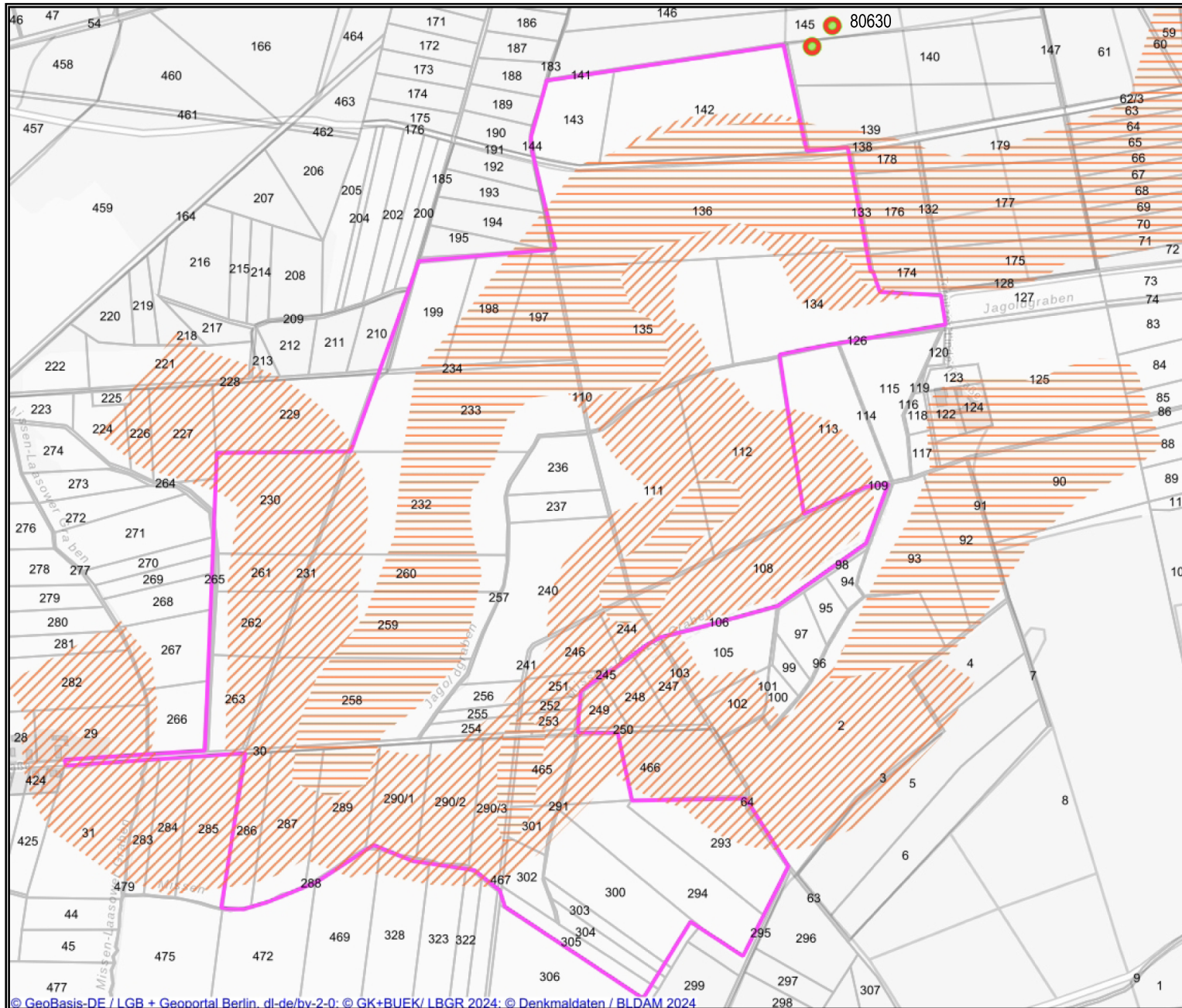


Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

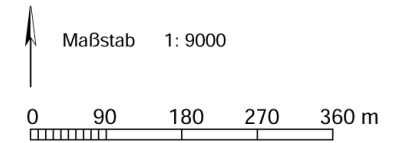
Anlage

Kopie an - Lkr. Oberspreewald-Lausitz / Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage



02.09.2024



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2024:307

Legende

- █ Ihre Planung
- Bodendenkmal in Bearbeitung
- ▨ Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2024
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Bearb.: Bianca Richter-Lohmann
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-
7002/156+11#331908/2024
Hausruf: +49 3541 712943
Fax: +49 3541 712949
FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

per Mail an: Beteiligungen@pb-schubert.de

Altdöbern, 09.09.2024

**forstbehördliche Stellungnahme zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass Wald im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 LWaldG nicht direkt betroffen ist. Aus diesem Grund wird von Seiten der unteren Forstbehörde der Maßnahme unter Beachtung nachfolgender forstbehördlicher Hinweise zugestimmt.

- Holzungen, die den Umfang einer flächenmäßigen Räumung darstellen, sind nach § 8 LWaldG genehmigungspflichtig und somit nicht gestattet. Das betrifft insbesondere die Flurstücke 296, 297, 299 und 466 in der Flur 2 in der Gemarkung Missen, welche süd-östlich direkt an der geplanten Photovoltaikanlage angrenzen. Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, einen Mindestabstand der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen einzuplanen, sodass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald (Anlagenbrand) weder für den Wald als auch für die Solarmodule nicht eintreten können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich

Dienstgebäude

Chransdorf Nr. 2

Telefon

(03541) 712940

Fax

(0331) 27548463

auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner dauerhaften Schädigung von Waldbäumen (beispielsweise das Abschneiden von Wurzeln oder Rindenverletzungen) kommt.
- Die benachbarten Waldflurstücke dürfen nicht befahren und nicht geschädigt werden.
- Bodenaushub sollte nicht in angrenzenden Waldflächen gelagert werden.
- Die gesetzlichen Bestimmungen des vorbeugenden Waldbrandschutzes gemäß §§ 20 – 23 LWaldG sind einzuhalten. (z.B. Abstandsregel von Feuer zum Wald beträgt 50 m)

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Richter-Lohmann
Funktionsförsterin Hoheit

Dieses Dokument wurde am 09.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Die Präsidentin

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Präsidentin | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

per e-mail an: Beteiligungen@pb-schubert.de

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Angela Schulz
Gesch.-Z.: 071-V4-2812/2024-
039/002

(Bitte stets angeben)

Telefon: +49 331 8683-569
Telefax: 0331 27548-1800

<https://lavg.brandenburg.de>
bauleitplanung@lavg.brandenburg.de

Tram 91, 92, 93, 96, 98
(Haltestelle: Waldstraße/Horstweg)

Potsdam, 03.09.2024

Stellungnahme

zur frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ + 13. FNP-Änderung – Stadt Vetschau/Spreewald

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**

Die Stadt Vetschau hat für einen Bereich östlich der Ortslage Missen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Missen-Tornitz“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Im Parallelverfahren erfolgt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen. Ein möglicher Standort für ein Umspannwerk soll sich in ca. 4,8 km westlich des Plangebietes an der 110-kV-Trasse südöstlich der Ortslage Calau befinden.

Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und 25 Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.

Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein ver-



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

legt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im Auftrag

Angela Schulz

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198
Telefax: 03573 84-4630
E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.de

Datum: 11.09.2024

Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald

hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Entwurf i. d. F. v. 27.06.2024

LMBV Reg.-Nr.: EL-450-2024

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 05.08.2024

Sehr geehrte Frau Gutsche,

hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) „Solarpark Missen-Tornitz“ erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV:

Bergrecht

Der Geltungsbereich des o. g. B-Planes befindet sich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht (s. Anlage).

Hydrologie

Der angefragte Bereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt ca. +66,5 m NHN im südlichen und ca. +64,5 m NHN im nördlichen Plangebiet (Hydroisohypsenplan 2023).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, flurnahe Grundwasserstände vor. Nahezu im gesamten Geltungsbereich sind die Grundwasserflurabstände < 2 m. Insbesondere in der Nähe zu den Fließgewässern sind die Grundwasserflurabstände < 1 m.

Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind im angefragten Bereich unmittelbar unter der Oberbodenaufgabe bindige Horizonte (Ton, Lehm, Schluff, Sand-Gemische) vorhanden, die insbesondere in feuchten Witterungsperioden zu flurnahen Schichtenwasserbildungen und Staunässe führen können.

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Innerhalb des angefragten Geltungsbereiches befinden sich folgende inaktive Grundwassermessstellen (GWM), s. Anlage:

GWM	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Staus
020159(66L)	5733695,1	5435694,2	verwahrt
020169(66L)	5733449,7	5435408,6	verwahrt
020148(66L)	5734138,02	5436120,97	verwahrt
020181(66L)	5733167,0	5435678,9	unbekannt

Wir weisen darauf hin, dass bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.

Der Zustand der GWM 020181(66L) ist unbekannt. Die GWM wurde bei einem Feldvergleich über Gelände nicht aufgefunden. Es könnten jedoch noch Reste vom Ausbaurohr unter der Erde vorhanden sein.

Medien/Anlagen

Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.

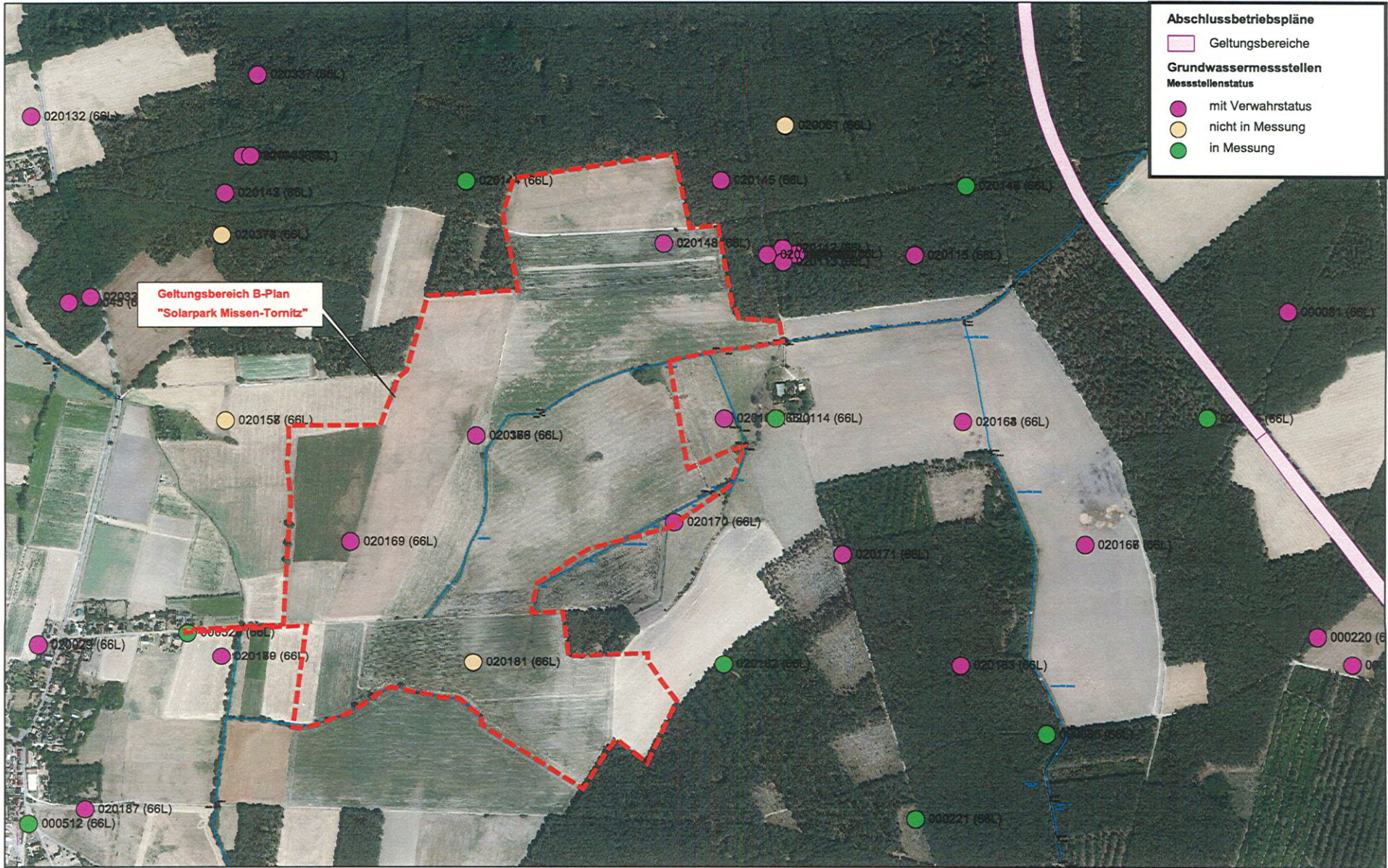
Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

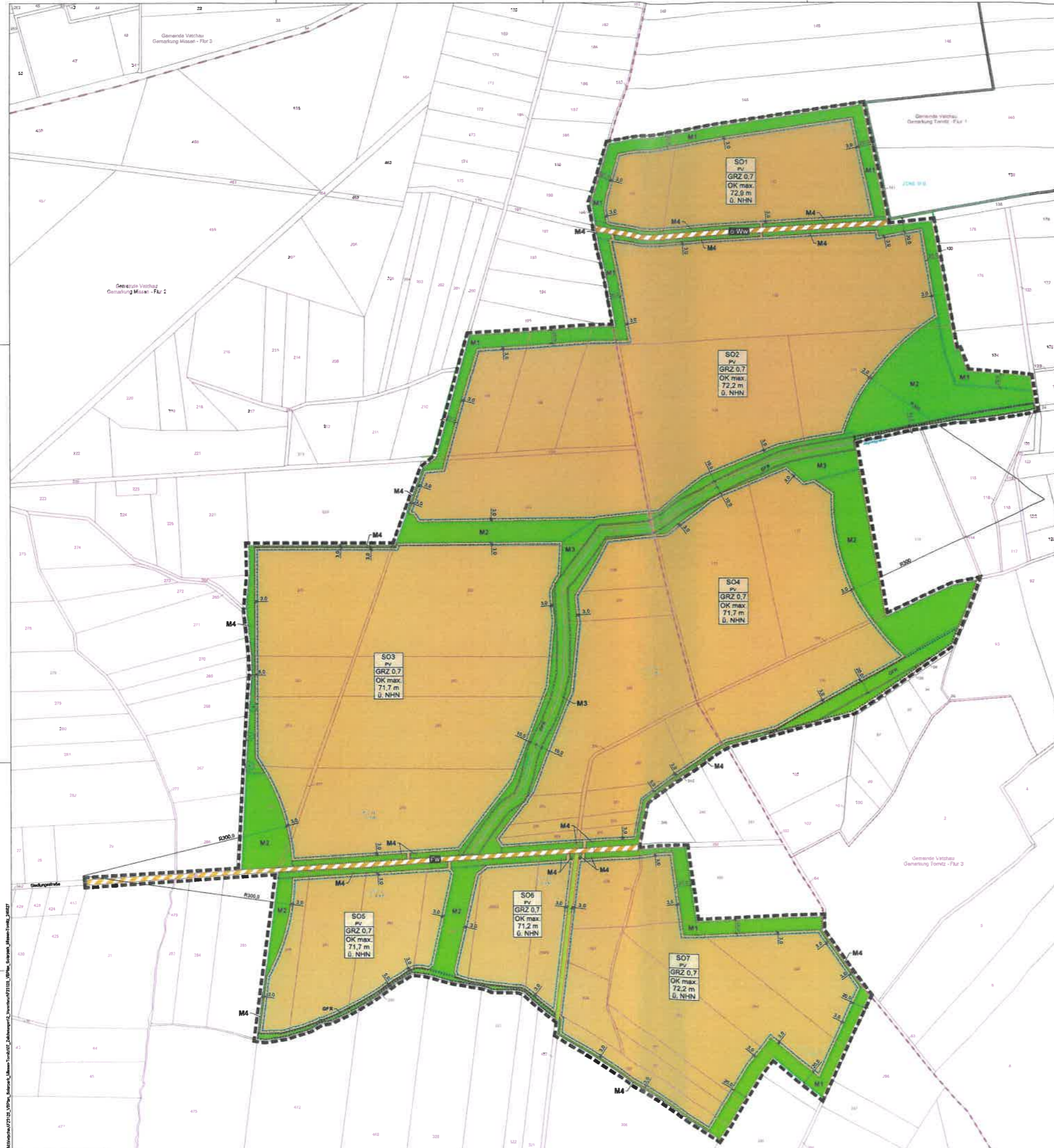
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Bäcker
Abteilungsleiter
Projektmanagement


i. V. Ruhland
Abteilungsleiter
Planung Nord

Anlage – ABP, Grundwassermessstellen





- Teil A: Planzeichnung**
1. PLANZEICHNUNG
 1.1. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.2. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.3. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.4. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.5. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.6. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.7. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.8. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.9. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.10. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.11. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.12. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.13. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.14. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.15. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.16. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.17. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.18. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.19. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.20. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.21. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.22. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.23. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.24. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.25. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.26. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.27. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.28. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.29. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.30. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.31. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.32. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.33. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.34. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.35. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.36. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.37. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.38. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.39. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.40. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.41. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.42. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.43. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.44. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.45. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.46. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.47. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.48. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.49. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.50. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.51. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.52. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.53. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.54. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.55. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.56. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.57. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.58. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.59. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.60. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.61. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.62. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.63. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.64. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.65. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.66. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.67. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.68. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.69. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.70. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.71. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.72. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.73. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.74. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.75. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.76. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.77. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.78. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.79. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.80. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.81. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.82. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.83. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.84. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.85. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.86. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.87. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.88. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.89. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.90. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.91. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.92. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.93. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.94. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.95. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.96. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.97. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.98. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.99. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen
 1.100. Darstellung der abgestimmten Solaranlagen

WAC
 Wasser- und Abwasserzweckverband Calau
 Berliner Straße 10 - 03222 Lübbenau/Spreewald
 Telefon: 0 35 42 / 88 99 211 | Fax: 03542 88 99 212
 0 35 42 / 88 83 221

Hinweise und Auflagen
 siehe Stellungnahme vom:
 04.09.2014
 (P-4/2024)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023
"Solarpark Missen-Tornitz"
 Planzeichnung Teil A

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
 Ruppertsstraße 1
 01454 Radberg
 Tel. 03528 41980
 info@schubert.de

geprüft und beigegeben:
 27.06.2024
 Datum
 SCHRIBERT
 GICON
 Urmasch, Turpel

UPL: VORENTWURF
 Blattgröße: A4 = 210x297 mm (0,83 m²)
 Datum: 27.06.2024
 Maßstab: 1:2.000
 Projekt: F23125

Geodatenbasis: © GeoInfo-DE/IGL, © GeoInfo-DE/IGL
 Landesvermessung und GeoInformationssysteme (LIGIS) 2023
 (Vermessung)



Wasser- und Abwasserzweckverband
CALAU
Sitz Lübbenau/Spreewald
- Der Verbandsvorsteher -

Wasser- und Abwasserzweckverband CALAU
Sitz: Berliner Straße 10 • 03222 Lübbenau/Spreewald

Erreichbarkeit
Sekretariat Verbandsvorsteher
03542 8899211 • Fax 8899212
Fachbereich Kaufm. Verwaltung
03542 8899221
Fachbereich Trinkwasser
03542 8899241
Fachbereich Technik/Abwasser
03542 8899271

www.wac-calau.de
e-mail: info@wac-calau.de

Sprechzeiten

dienstags: 08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr
donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Frau Charlene Gutsche
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Meine Zeichen / Durchwahl	Datum
	05.08.2024	Frau Hielscher: 8 89 92 33 P-4/2024-hie-do	4. September 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“
der Stadt Vetschau/Spreewald (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024)**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

zum Vorentwurf des v. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eingegangen beim Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) am 5. August 2024 (per E-Mail), erhalten Sie mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme unter Beachtung folgender Hinweise.

Hinweise

- Wie den eingereichten Antragsunterlagen zu entnehmen ist, befindet sich das Plangebiet ca. 5 km südlich der Ortslage Vetschau/Spreewald und umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 90,01 ha.
- Nach Prüfung in unserem Hause sind im Geltungsbereich des v. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **keine** Ver- und Entsorgungsleitungen im Eigentum des WAC vorhanden, so dass wir zunächst von der Fertigung entsprechender Bestandspläne Abstand genommen haben! Es ist auch von Seiten des WAC **nicht** beabsichtigt, in diesem Plangebiet Leitungen zu verlegen!
- **Jedoch befindet sich der Geltungsbereich im „Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau“!**

- Auf Grund des v. g. Sachverhaltes geben wir an dieser Stelle nachfolgend genannte Hinweise, welche bei der „Errichtung des Solarparks Missen-Tornitz“ **unbedingt** zu beachten sind!
 - Bei der geplanten Maßnahme dürfen **keine** „wassergefährdenden Stoffe“ sowie „Ewigkeits-Chemikalien“ (wie PFAS) eingesetzt werden!
 - Die Versiegelung der geplanten „PVA-Fläche“ ist so gering wie möglich zu halten!
- **Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für den „Solarpark Missen-Tornitz“ notwendige Energieübertragungsleitungen (Kabel) zur Einspeisung und Weiterleitung in oder aus Ortslagen herangeführt werden müssen. Somit besteht bei der Planung dieser Kabeltrassen Abstimmungsbedarf! Diese Planung ist dem WAC zu gegebener Zeit vorzulegen!**
- **Daneben sind eventuelle Ausgleichsmaßnahmen ebenso dem WAC zur Stellungnahme vorzulegen!**

Allgemeine Hinweise

Diese Stellungnahme ist für das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald in seinem Vorentwurf (Fassung 27. Juni 2024) bis zum 3. September 2027 gültig!

Bei weiterem Schriftverkehr geben Sie bitte unsere Zeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau



i. A. Nadine Lowa-Dominik
Sachgebietsleiterin Investitionen

Anlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023
„Solarpark Missen-Tornitz“ (Vorentwurf Fassung
27. Juni 2024) (in Kopie)

WBV „Oberland Calau“, Raddusch Lindenstraße 2, 03226 Vetschau (Spreewald)

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau (Spreewald)
Telefon: 035433 5926-0
Telefax: 035433 5926 27
E-Mail: info@wbvoc.de
Internet: www.wbvoc.de

E-Mail an Beteiligungen@pb-schubert.de
uWB OSL ramona-Elsner@osl-online.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Durchwahl	Datum
F23125	OSL-V-016/2024-1	Herzog	5926- 22	22.08.2024

Stellungnahme: OSL-V-016/2024-1

Vorhaben: F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“

Sehr geehrte Frau Gutsche,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 27.06.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bauherr:

Stadt Vetschau

2. Örtliche Lage:

Stadt/Gemeinde: Stadt Vetschau

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Oberspreewald-Lausitz

Einzugsgebiet: Greifenhainer Fließ (G-Gebiet) und Vetschauer Mühlenfließ (H-Gebiet)

Gewässer: L123/3, L123 und L036/1

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Vorentwurf in der Fassung vom 27. Juni 2024.

Stellungnahme OSL-V-016/2024 vom 06.03.2024

4. Forderungen/ Hinweise:

Bei dem o. g. Vorhaben sind die Gewässer II. Ordnung L123/3, L123 (Missen- Tornitzer Graben) und L036/1 betroffen. Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht des o. g. Gewässers II. Ordnung. Darüber hinaus ist der WBVOC nach § 82 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für die wasserwirtschaftlichen Anlagen unterhaltungspflichtig.

Dementsprechend sind folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Forderungen:

Die Forderungen und Hinweise der Stellungnahme OSL-V-016/2024 vom 06.03.2024 behalten ihre Gültigkeit. Des Weiteren sind folgende Hinweise zu beachten:

- 4.1 Der Erschließungsweg über die Siedlungsstraße in Tornitz, quert das Bauwerk X2489 auf dem Flurstück 30 der Gemarkung: Missen Flur: 2. Es ist zu prüfen, ob der Durchlass der veränderten Belastung standhalten kann.
- 4.2 Schäden, die durch die Bauaktivitäten an den Bauwerken entstehen, sind vom Verursacher zu beseitigen.
- 4.3 Die Zugänglichkeit zu den Gewässern ist jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.
- 4.4 Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 vom 27.06.2024 wird in der Form zugestimmt.

Hinweise:

4.5 Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises OSL. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

4.6 Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

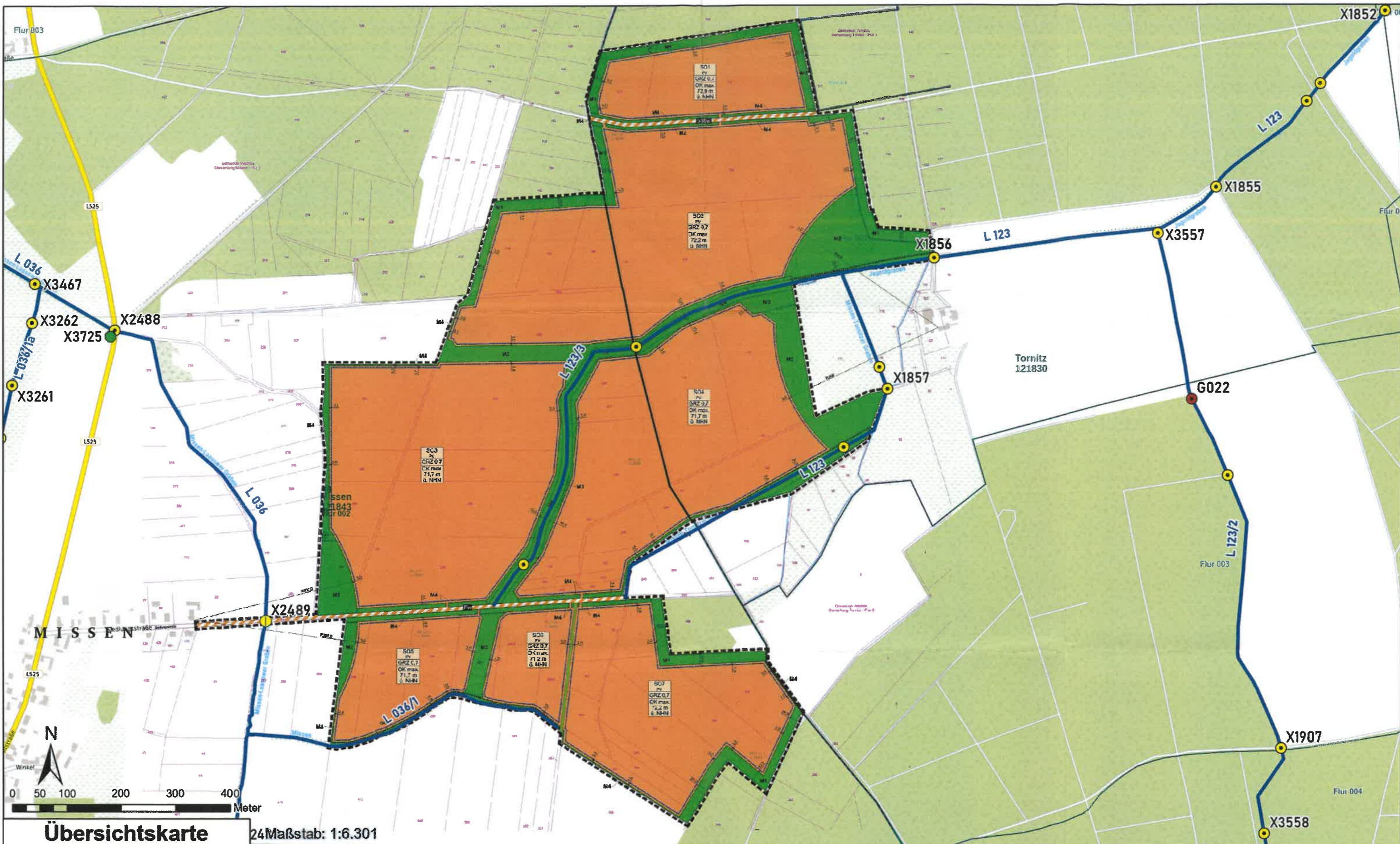
Gegen das Vorhaben bestehen **grundsätzlich keine Bedenken**, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Anlagen: Übersichtskarten



Übersichtskarte

24Maßstab: 1:6.301

Legende	
	Rohrdurchlaß mit Stau
	Schacht
	Rohrdurchlaß ohne Stau
	Gewässer II. Ordnung
	Einlauf / Rechen
	Bauwerk II. Ordnung

Örtliche Lage	
Stadt/Gemeinde	Stadt Vetschau
Bundesland	Brandenburg
Landkreis	Oberspreewald-Lausitz
Einzugsgebiet	Greifenhainer Fließ (G-Gebiet) und
relevantes Gewässer	L123/3, L123 und L036/1
Bemerkungen	Anlage 1

Stellungnahme	
OSL-V-016/2024-1	Stadt Vetschau
Bauherr	F23125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“
Vorhaben	

Wasser- und Bodenverband "Oberland Calan"

Wasser- und Bodenverband

„Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 11, DIN EN ISO 14001:2015 11 und DIN ISO 45001:2018 06

WBV „Oberland Calau“, Raddusch Lindenstraße 2, 03226 Vetschau (Spreewald)

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau (Spreewald)
Telefon: 035433 5926-0
Telefax: 035433 5926 27
E-Mail: info@wbvoc.de
Internet: www.wbvoc.de

E-Mail an Charlene.Caspar@pb-schubert.de
uWB OSL ramona-Elsner@osl-online.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen OSL-V-016/2024	Bearbeiter/-in Herzog	Durchwahl 5926- 22	Datum 06.03.2024
-------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------	---------------------

Stellungnahme: OSL-V-016/2024

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"**

Sehr geehrte Frau Caspar,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 16.01.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bauherr:

Stadt Vetschau

2. Örtliche Lage:

Stadt/Gemeinde: Stadt Vetschau

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Oberspreewald-Lausitz

Einzugsgebiet: Graifenhauiner Fließ (G-Gebiet) und Vetschauer Mühlenfließ (H-Gebiet)

Wasserlauf: L123/3, L123 und L036/1

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Anschreiben mit Übersichtsplänen.

4. Forderungen/ Hinweise:

Bei dem o. g. Vorhaben sind die Gewässer II. Ordnung L123/3, L123 (Missen- Tornitzer Graben) und L036/1 betroffen, die an die Plangebiete grenzen.

Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht des o. g. Gewässers II. Ordnung. Darüber hinaus ist der WBVOC nach § 82 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für die wasserwirtschaftlichen Anlagen unterhaltungspflichtig.

Vorstandsvorsitzender
Werner Suchner

Geschäftsführer
Rainer Schloddarick

Bankverbindung Spree- Neiße
BLZ: 180 500 00 Konto-Nr.: 311 510 4560
IBAN: DE94 1805 0000 3115 1045 60
BIC: WELADED1CBN

Umsatzsteuer-Nr.
057 149 03812
Ust-IdNr.
DE 189 777 968

Dementsprechend sind folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Forderungen:

- 4.1. Bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen oder Anpflanzungen ist nach § 38 Abs. 3 WHG beidseitig ein Abstand zum Gewässer von **mindestens 5 m als Unterhaltungstreifen** einzuhalten.
- 4.2. Das Gewässer muss zu Unterhaltungszwecken dem WBVOC stets uneingeschränkt zugänglich sein.
- 4.3. Der Radius von Schleppkurven im Bereich zwischen Gewässer, Zaun und Solarfeld ist für Tieflader und LKW mit einer Fahrzeuglänge von 20 m zu bemessen.
- 4.4. Das Plangebiet liegt in einem bergbaulich beeinflussten Gebiet. Aufgrund dessen weisen wir darauf hin, dass es hier zu Veränderungen im Wasserhaushalt kommen kann und ein Grundwasserwiederanstieg nicht ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen sind bei der LMBV

(Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) und dem

LfU (Landesamt für Umwelt) einzuholen.

- 4.5. Der WBVOC ist in die weitere Planung in den betreffenden Bereichen einzubeziehen.
- 4.6. Durch den Baustellenbetrieb darf der freie Wasserabfluss nicht behindert werden.
- 4.7. Der Baubeginn ist dem WBVOC schriftlich anzuzeigen.
- 4.8. Nach der Fertigstellung der Maßnahme ist der WBVOC zur Abnahme einzuladen.

Hinweise:

4.9 Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises OSL. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

4.10 Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Gegen das Vorhaben bestehen **grundsätzlich keine Bedenken**, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Anlagen: Übersichtskarten

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
z.Hd. Frau Charlene Gutsche
Rumpelstraße 1

01454 Radeberg

1594 & 1595/2024
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 09.09.2024

vorab per Fax:
vorab per email: beteiligungen@pb-schubert.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen BP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und 13. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant ist ein Solarpark mit einem Geltungsbereich von ca. 90.01 ha.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen. In der Alternativenprüfung werden keine Dachflächen in der Umgebung berücksichtigt.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der angegebene Zugangslink im Anschreiben über den Auslegungszeitraum nicht ohne Probleme funktionierte: <https://www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung>.

In den eingereichten Unterlagen sind noch keine naturschutzrechtlichen Untersuchungen beigefügt. Ohne derartige Untersuchungsergebnisse ist eine Bewertung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht möglich.

In der Gemeinde Vetschau gibt es bereits einige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) bzw. sind noch weitere in Planung. Großräumige Auswirkungen des geplanten Solarparks auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten FF-PVA sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung).

Da auf landwirtschaftlichen Flächen und in sonstigen Habitatstrukturen, wie Hecken, Gräben etc. mit geschützten Arten zu rechnen ist, sind mögliche Kompensationsflächen und -maßnahmen nach naturschutzfachlichen Kriterien rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Entgegen dem Umweltbericht auf Seite 17 sind auch Untersuchungen für gehölzgebundene Arten vorzunehmen, da die Zugänglichkeit zum Nahrungshabitat Auswirkungen auf den Brutstandort hat (insbesondere bei Greifvögeln). Das gilt auch für angrenzende Waldgebiete. Der Untersuchungsrahmen muss über die Planungsgrenzen des Solarparks erweitert werden. Ebenso sind Flächen möglicher Kompensationsmaßnahmen auf naturschutzrechtliche Belange zu untersuchen, um Konflikte auszuschließen.

Auf den Brachfluren im östlichen Plangebiet wurden auch einige besonders geschützte Pflanzenarten festgestellt (Heidenelke, Grasnelke, Sandstrohblume). Diese Arten benötigen ausreichend Besonnung. Durch die Verschattung der PVA sind negative Auswirkungen auf diese Arten nicht auszuschließen. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind hier erforderlich.

Die Grünkorridore zwischen den einzelnen SO-Gebieten sind mit schätzungsweise 30 m zu schmal, um von größeren Tieren als Wildkorridor genutzt zu werden. Je nach Korridorlänge sind die Breiten auf mind. 80-100 m zu erweitern.

Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02). Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. Modulreihenabstände sind anzugeben.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Es ist zu prüfen, ob die Fläche ein stark frequentierter Sammlungsplatz für Zugvögel, Kraniche und andere Vögel darstellt. Außerdem ist im Umweltbericht zu überprüfen, ob die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel relevant ist. Durch die PV- Anlage können Rast- und Ruheräume zerstört werden. Dem Rotmilan wird durch das Vorhaben sein Jagdhabitat als Lebensgrundlage entzogen.

Eine Kartierung sollte zudem auch folgende Arten, wie Erdbienen (*Andrena*), Feldlerche, Heidelärche, Frankfurter Ringelspinner (*Malacosoma franconicum*) beinhalten. Es ist zu prüfen, ob Feldlerchenfenster anzulegen sind.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module und weniger natürlicher Vegetation) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem geht durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen aus.

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher müssen eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Thomas Schirmer



Stadt Vetschau
Schlossstraße 1
03226 Vetschau

Missen, den 05.09.2024

**Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Stadt Vetschau/Spreewald
Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"
gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zeitraum vom 08.08.2024 bis einschließlich 09.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Einwände machen wir zur Planzeichnung Teil A sowie den textlichen Festsetzungen Teil B zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz" geltend.

Punkt 2 der textlichen Festsetzungen

Die dargestellten Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zielen nicht auf den Eingriff auf das Landschaftsbild sowie das durch die Anwohner wahrnehmbare Erscheinungsbild ab.

Es sind keine Maßnahmen getroffen, welche das Schutzgut Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter aufgreifen.

Durch den Solarpark werden siedlungs- und landschaftsprägenden Merkmalen verändert. Ziel sollte es sein, die Qualitäten und Eigenarten der Landschaft um Missen zu erhalten und zu entwickeln.

Naturräumliche Faktoren, eine geprägte Landschaft und die Siedlungsgeschichte formen zusammen das Bild der Umgebung von Missen. Keine Berücksichtigung finden ebenfalls die naturräumliche und topographische Charakteristik.

Durch den Solarpark erfolgt eine langfristige Umgestaltung des Landschaftsbildes der Gemarkung Missen. Durch entsprechende Maßnahmen muss das Landschaftsbild so gestaltet werden, dass der Solarpark nicht als Fremdkörper wirkt.

Gesetzliche Grundlage ist hier das BNatSchG, danach gelten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als ‚landschaftsfremdes Element‘ besonders in Erscheinung tritt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn „das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 S. 2 f. BNatSchG). Die Landschaft sollte „ihren ursprünglichen landschaftsästhetischen Eigenwert“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 83) wiedererlangen. Der neugestaltete Bereich sollte nicht als „Fremdkörper in der Landschaft“ wahrgenommen werden.

Fazit

Hiermit beantragen wir die Änderung der grünordnerischen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz".

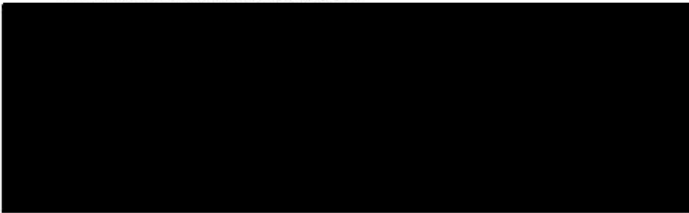
Es sind Abpflanzungen entlang der Baugrenzen zur Sichtverschattung vorzunehmen, welche die Einsehbarkeit auf den Solarpark aus allen Richtungen herabsetzt.

Entlang der Baugrenzen sollte eine 5 m breite freiwachsende Hecke aus Sträuchern und einzelnen Bäumen angepflanzt werden, wobei standortgerechte Straucharten gebietsheimischer Herkunft Verwendung finden, welche eine Endwuchshöhe von mindestens 5m aufweisen und an die Fertigstellungspflege eine vierjährige Entwicklungspflege anschließen.

Hierzu ist insbesondere die Änderung die Maßnahmen M1 und M2 (Außengrenzen des Bebauungsplangebietes) vorzunehmen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald



09.09.2024

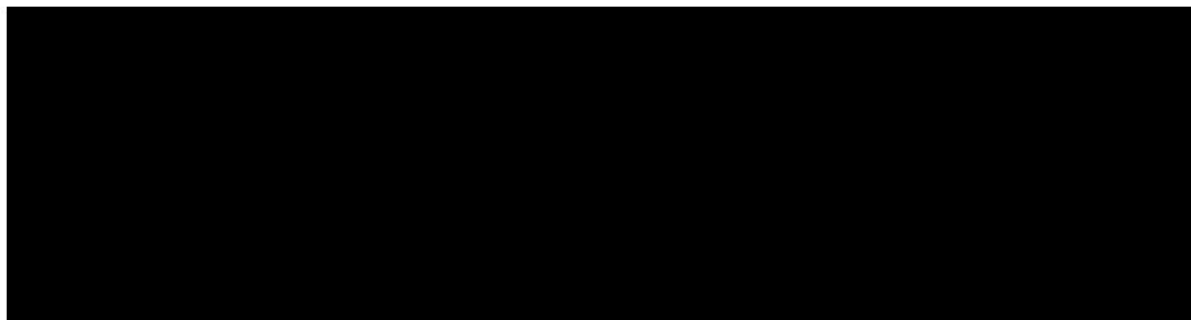
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 611 2104				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

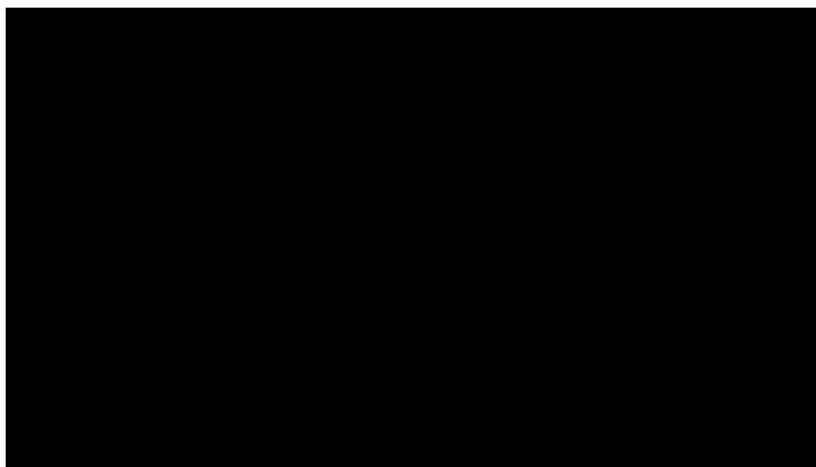
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	LM 2103			
BM	1	2	3	X

09.09.2024

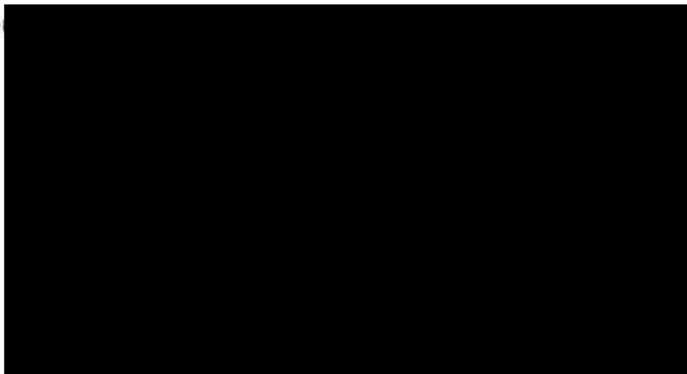
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit fre



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 611 2102				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	LM 2101			
BM	1	2	3	X

09.09.2024

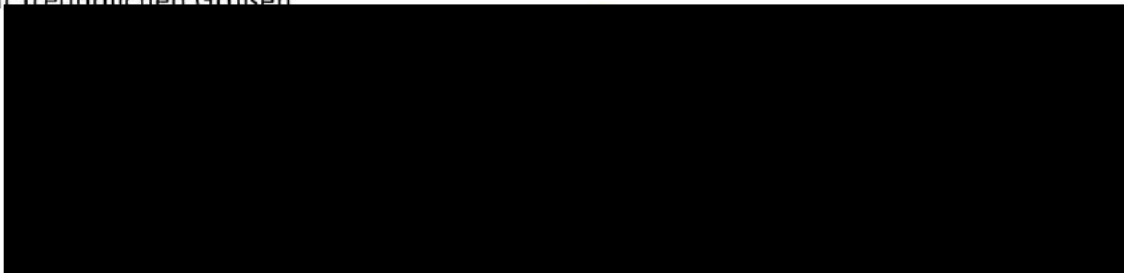
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eingl:	10. SEP. 2024			
Amt	LW 2100			
BM	1	2	3	X

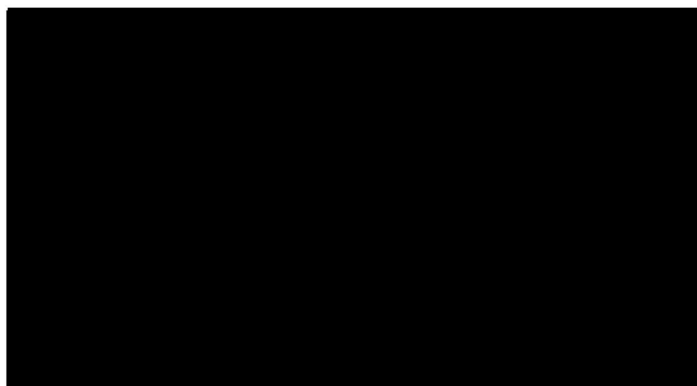
09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt LM 2099				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

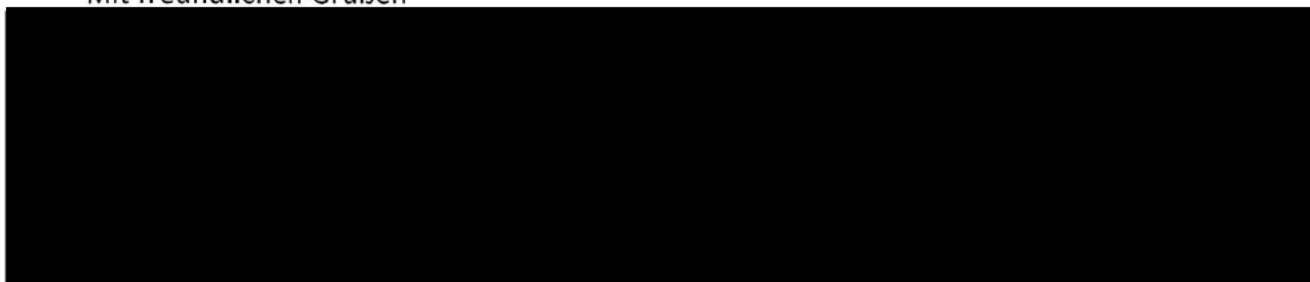
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Arzt	2098			
BM	1	2	3	X

09.09.2024

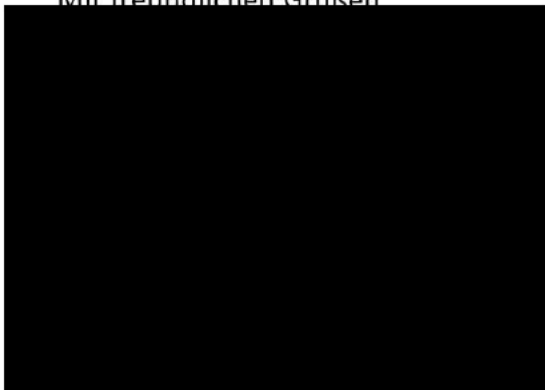
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 411 2097				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

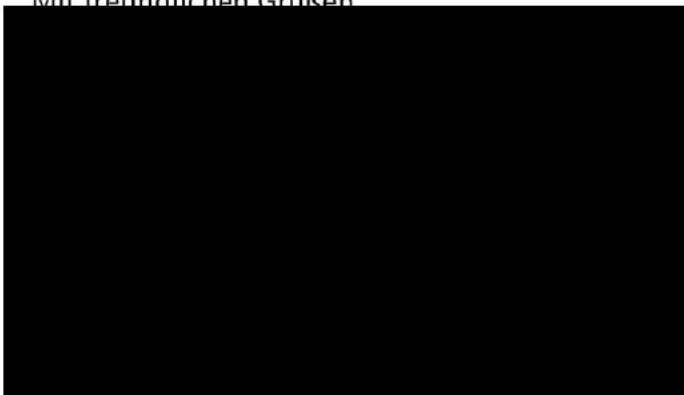
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt 4M 2096				
BM	1	2	3	X

09.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald



05.09.2024

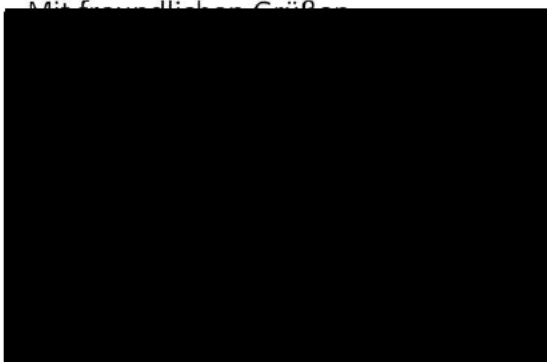
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt:	4.11.2024			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

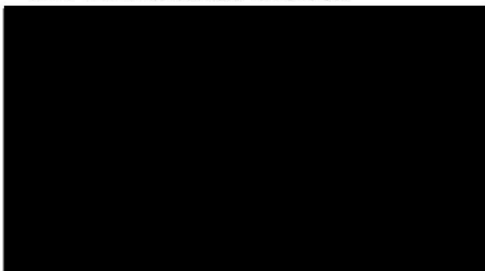
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: LM 2093				
BM	1	2	3	X

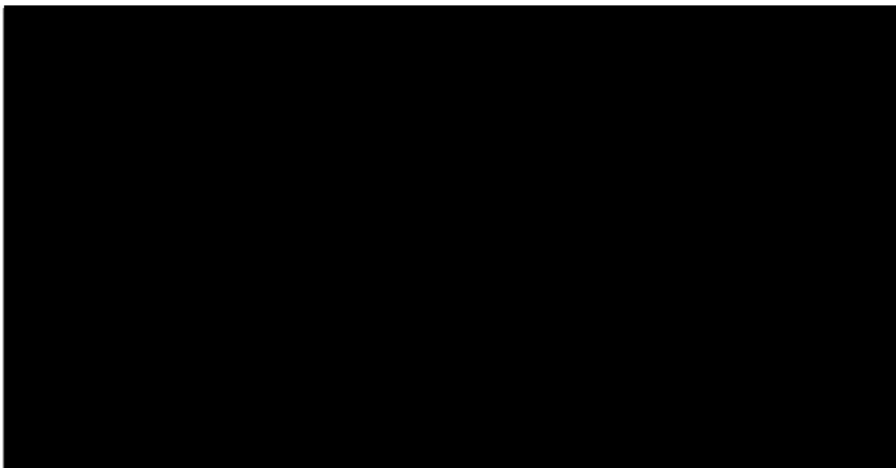
05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: <i>GM 2092</i>				
BM	1	2	3	<input checked="" type="checkbox"/>

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt:	4M 2091			
BM	1	2	3	X

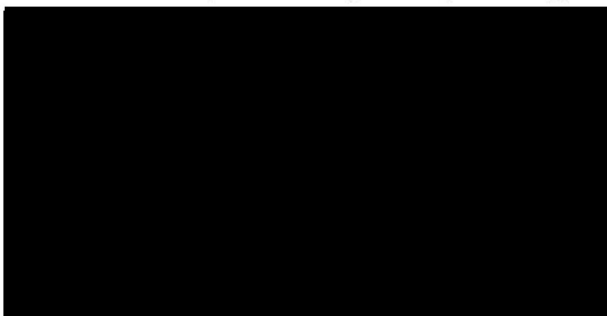
05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: 4 M 2090				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt 4. M 2089				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

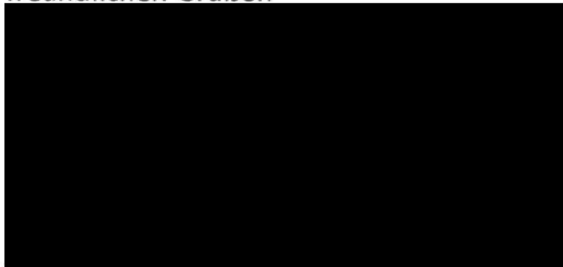
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	UM-2088			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

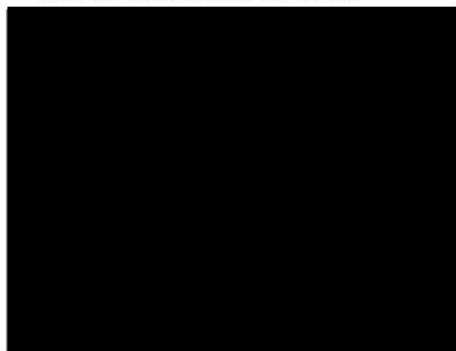
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	1 0. SEP. 2024			
Amt	411 2087			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt:	G.N. 2086			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald



05.09.2024

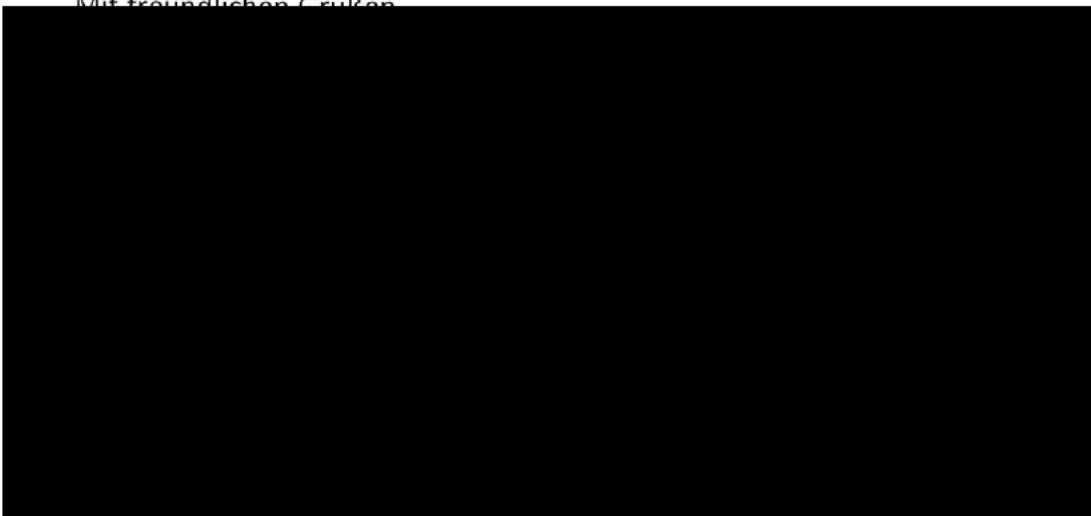
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	411 2084			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

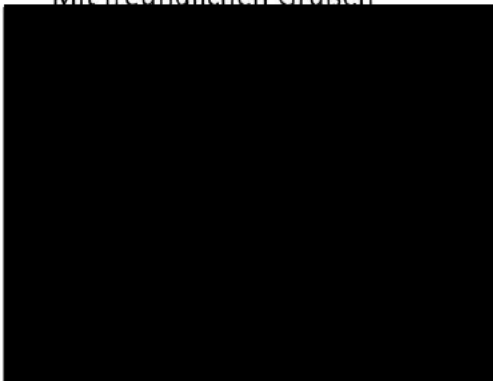
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.: 10. SEP. 2024				
Amt: <i>GM</i> 2083				
BM	1	2	3	X

05.09.2024

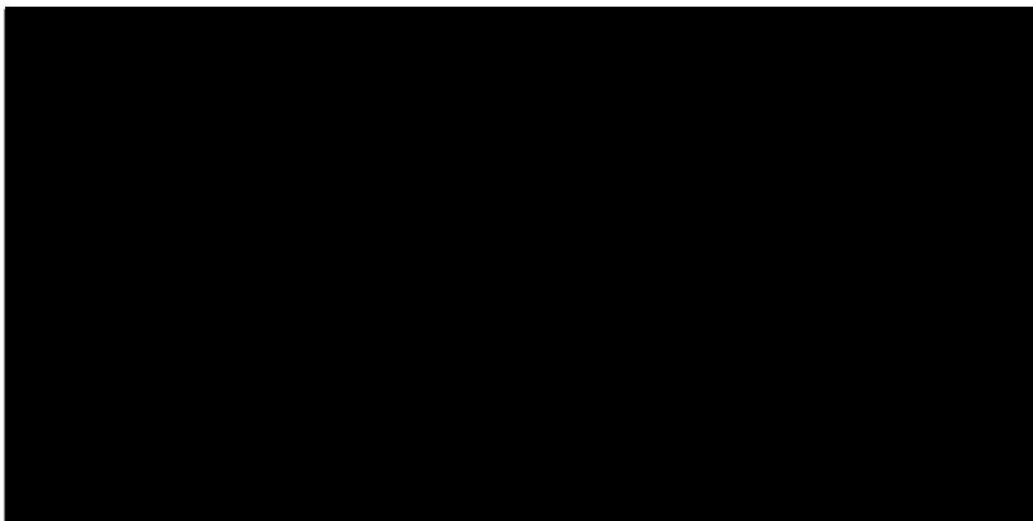
Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Vetschau
Fachbereich Bau
z. Hd. Frau A. Lehmann
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau				
Eing.:	10. SEP. 2024			
Amt	9-1-1 2082			
BM	1	2	3	X

05.09.2024

Widerspruch gegen Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.02/2023 "Solarpark Missen-Tornitz"

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Aufstellung ein.

1. Es wurde von einem Sichtschutz gesprochen!
In südlicher und westlicher Ausrichtung der Anlage, d.h. lt. VB Plan Planzeichnung haben wir in Richtung Ortslage Missen sowie in Richtung der L55 keinen Sichtschutz vorgesehen. Hier sollen Blüh- oder Brachstreifen (M2) und extensiven Blühstreifen (M4) festgesetzt werden. Gefordert wurden aber Gehölzpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern/Hecken, als Sichtschutz.
2. Lt. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Projektnummer: F23125) ist folgender Wortlaut auf der Seite 8 und 9 zu finden: "Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffentlich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet."
Hier widerspreche ich auch, da es keine Zuwegung über die Siedlungsstraße geben sollte, lt. vorheriger Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen

